

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rätestraße 16 b.
Telephonruf: Nr. 3392.

Inserate für Stellenvermittlung
Preis der sechsgepaltenen Kolonelle 1 Mark.
Geschäftsinsereate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **294 500** Exemplaren
erscheint diese Ztg.

Neue Sittenlehre.

In dem kürzlich in Rom im 65. Lebensjahr verstorbenen Wiener Universitätsprofessor Dr. Anton Menger hat die Arbeiterschaft einen treuen Freund und Mitstreiter verloren und sie darf daher, wie die Wiener Arbeiterzeitung in ihrem Nachruf meint, ein Zeichen des Dankes und der Anerkennung auf sein Grab legen. Menger stand nicht im alltäglichen Klassen- und Kleinriegel an der Seite der Arbeiterschaft, er diente ihrer Sache vielmehr abseits vom Kampfplatz mit dem Ritzzeug des stillen Gelehrten. In seinen Werken „Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag“, „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen“, „Die sozialen Aufgaben der Rechtswissenschaft“, „Neue Staatslehre“ und „Neue Sittenlehre“ hat er die vielen und schweren Mängel der heutigen Ordnung der Dinge, das große Unrecht, das den besitzlosen Volksklassen auf allen Gebieten angetan wird, aufgedeckt und gegeißelt und demgegenüber ihr Recht, die Gerechtigkeit vertreten. In der Vorrede zu seinem letzten Werke „Neue Sittenlehre“ stellte er zwei weitere Schriften über die Volkspolitk und Erkenntnislehre in Aussicht, er hat sie aber leider nicht mehr veröffentlichen können; ob sie etwa ganz oder teilweise im Manuskript vorliegen, darüber ist noch nicht berichtet worden.

Wir möchten ein Zeichen des Andenkens an Anton Menger heute in der Form widmen, daß wir einiges aus seiner „Neuen Sittenlehre“ unseren Lesern zur Kenntnis bringen und sie dadurch veranlassen, sich näher mit der Mengerschen Literatur zu beschäftigen, wobei sie an Wissen und kritischer Erkenntnis gewinnen können.

In zwei Kapiteln behandelt Menger die Demokratisierung der politischen Machtordnung und die der wirtschaftlichen Machtordnung. Einleitend konstatiert er, daß die Gemeinschaftsmoral im allgemeinen tief unter der Einzelmoral steht. Seit Jahrhunderten haben sich die Religionsstifter, die Kirchen, Schulen und Familien um die Sittlichkeit der einzelnen bemüht, aber sie hätten sich wohl, sich an eine Kritik der Gemeinschaftsmoral heranzuwagen. Erst seit der großen französischen Revolution ist eine freimütige Besprechung öffentlicher Angelegenheiten in vielen Kulturländern überhaupt möglich, ohne daß sie jedoch auf die Politik der Gemeinschaften bisher einen erheblichen Einfluß ausgeübt hat. Es darf deshalb nicht wundernehmen, daß der Mensch, in den kleinen Angelegenheiten seines individuellen Lebens gewöhnliche von mittlerer Güte, in den großen Fragen des Gemeinschaftslebens seine bestialischen Instinkte ungeschont hervorkehrt.

Das Ideal der Gemeinschaftsmoral wäre erreicht, wenn alle Nationen, Nationalitäten und Staaten der Welt in vollständigem Gleichgewicht wären und wenn auch die einzelnen Staaten in ihren Gebieten die Macht zwischen den Gemeinschaften so zweckmäßig verteilt hätten, daß diese, weder in das Interessengebiet anderer Gemeinschaften, noch in jenes der Einzelpersonen förmlich eingreifen könnten. Dieses Ideal kann natürlich niemals vollständig erreicht werden. Aber jeder Staat kann auch für sich eine Annäherung an die höchste Entwicklung der Gemeinschaftsmoral bewirken, indem er die politische und wirtschaftliche Macht unter seinen Bürgern möglichst gleichmäßig verteilt, oder mit anderen Worten, indem er die politische und wirtschaftliche Machtordnung demokratisiert.

Das Wesen der politischen Demokratie besteht darin, daß jeder Staatsbürger ohne Rücksicht auf Bildung, Stand und Vermögen wenigstens in letzter Auslösung die gleiche politische Macht besitzt, so daß sich in den Händen der Gemeinschaften und Einzelpersonen niemals ein allzu großer und allzu dauernder Einfluß vereinigen kann. Es können deshalb auch die Gemeinschaften ihre Machtstellung nicht in gleichem Maße wie unter der Herrschaft anderer Staatsformen mißbrauchen. Tatsächlich steht auch die Gemeinschaftsmoral in der Republik und in der demokratischen Monarchie ungleich höher als in der aristokratisch gefärbten oder in der absolutistischen Monarchie. „Ich erinnere mir an das wichtigste politische Problem unserer Zeit: den Nationalitätenkampf, welcher in Österreich, Rußland, Deutschland, ja, selbst in Großbritannien oft die wildesten Formen annimmt, während sich die Nationalitäten in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika friedlich gegenüberstehen. Auch der Standesgegensatz, der namentlich in der aristokratischen Militärmoralie häufig die furchtbarste Schärfe entfaltet und oft genug geradezu den Mittelpunkt der gesamten Politik bildet, ist hier vergleichsweise milde und ausgeglichen.“

Aber nicht nur auf dem Gebiet der Gemeinschaftsmoral, auch auf jenem der Einzelmoral können wir einen günstigen Einfluß der demokratischen Staatsformen wahrnehmen. Die Tugde, die stets Begleiterin übermäßiger Macht, wird hier nur eine viel geringere Rolle spielen und dem Hochmut die Demokratie nicht wie die demokratisch gefärbte oder die absolutistische Monarchie mit ihrer von den untersten bis zu den höchsten Stufen reichenden Machtordnung, mit ihren Orden, Titeln und Auszeichnungen eine unvergleichliche Brutalität. Natürlich spreche ich auch hier nur von dauernden Staatsformen, da vorübergehende politische Umwälzungen das sittliche Leben der Menschen nur wenig berühren. Ihren sittlichen Einfluß wird allerdings die Demokratie niemals vollständig entfalten, solange in ihrem Schoße durch die Eigentumsordnung eine Aristokratie des Besitzes mit unmeßlicher Machtstellung aufrechterhalten wird. Erst wenn dieses aristokratische Element durch den Sozialismus beseitigt oder doch gemildert ist, kann man hoffen, daß die Sittlichkeit der Zukunft die heutigen moralischen Zustände erheblich übersteigen wird.

Die Demokratisierung des wirtschaftlichen Lebens ist der Sozialismus. Sein Grundgedanke ist das Recht auf Erwerb, dessen Wesen darin besteht, daß jedem Mitglied der Gesellschaft die

zur Führung eines menschenwürdigen Daseins erforderlichen Sachen und Dienstleistungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zugewiesen werden müssen, bevor minder dringende Bedürfnisse anderer befriedigt werden. Der Sozialismus will also nur eine weitgehende wirtschaftliche Gleichförmigkeit, nicht die völlige Gleichheit aller Mitglieder bewirken. Freilich gibt es manche sozialistische Systeme, die auch dieses letztere Ziel anstreben, aber es ist sehr unwahrscheinlich, daß sie jemals zu dauernder Geltung gelangen werden.

Der Sozialismus muß nun, gerade so wie die politische Demokratie, die geltende Gemeinschaftsmoral erheblich beeinflussen. Unter seiner Herrschaft werden die militärischen, politischen und religiösen Ideale unserer Zeit verschwinden oder stark abgeschwächt werden und an ihre Stelle als letztes Ziel die sittliche, wissenschaftliche und künstlerische Vervollkommenung der Menschheit treten. Heute muß jede Gemeinschaft vor allem stark sein, um ihre eigenen Interessengebiete zu behaupten und fremde zu erobern; morgen wird man sich damit begnügen können, für sich und ihre Mitglieder die Höhe erreichbarer Vollkommenheit zu erstreben. Freilich wird der Streit unter den Gemeinschaften auch unter der Herrschaft des Sozialismus nicht ganz aufhören, aber er wird dann gewiß minder grausame und selbstjüchtige Formen annehmen.

Noch viel tiefer muß der Sozialismus die Einzelmoral beeinflussen, da er, hierin der Politik unähnlich, den einzelnen in seinem täglichen Leben auf Schritt und Tritt begleitet wird.

Vor allem wird der Sozialismus eine wahre Nächstenliebe und Brüderlichkeit erst möglich machen. Vergeblich hat das Christentum seit zwei Jahrtausenden eine überschwengliche Nächstenliebe gepredigt, da es gleichzeitig die Eigentumsordnung, den Militärisma, Absolutismus, kurz alle Einrichtungen segnete, die die Menschen von den Menschen trennen. Erst wenn der Sozialismus die wirtschaftlichen Gegensätze mildert oder beseitigt und dadurch in der Gesellschaft die trennenden Scheidewände niederreißt, wenn das ganze Volk sich als eine große Arbeitsgemeinschaft fühlt, wo der gemeinsame Erfolg den Nutzen jedes einzelnen bedeutet, wird die wichtigste Grundlage für die Entwicklung wahrer Nächstenliebe geschaffen sein. Freilich wird der Egoismus auch dann noch die vornehmste Triebfeder aller menschlichen Handlungen bleiben und niemals wird ein Mensch seine zahllosen Nächsten so sehr wie sie sich selbst lieben. Aber unter der Herrschaft des Sozialismus in den Gemütern der Menschen ein breiter Raum auch für die Betätigung der Brüderlichkeit und der Nächstenliebe offenstehen.

Aber auch auf anderen Gebieten des sittlichen Lebens wird die Einführung der sozialistischen Gesellschaftsordnung tiefgreifende Wirkungen ausüben. So vor allem auf das Lafter der Habgucht, die mit ihren weiten Verzweigungen vielleicht als die wichtigste Triebfeder unserer heutigen Gesellschaft betrachtet werden kann. Ihr Würde der Sozialismus durch Abschaffung des arbeitslosen Einkommens den besten Nährboden entziehen und über alle Klassen der Gesellschaft jene nüchterne und genügsame Denkungsart verbreiten, die wir schon heute bei Beamten, Offizieren und anderen Familien mit festem Einkommen bemerken können. Und auf dem Gebiet des ehelichen und außerehelichen Geschlechtslebens würde wenigstens der widerwärtigste und unästhetischste Bestandteil, die geschlechtliche Hingabe für Geld oder mit Rücksicht auf das Geld so gut wie vollständig verschwinden.

Das alte Band zwischen Recht und Moral, das in unserer Zeit fast zerschritten ist, würde also durch Einführung der sozialistischen Gesellschaftsordnung wieder enger geknüpft werden. Der mittelalterlichen Kirche war der Gegensatz zwischen Recht und Moral fast fremd; die noch heute geltenden Gesetzbücher, die aus dem 12. und 14. Jahrhundert stammen, enthalten rechtliche und sittliche Vorschriften in buntem Durcheinander. Später entwickelte sich das Recht zu einem gewaltigen, bis in die kleinsten Einzelheiten durchgearbeiteten Organismus, während die Sittenlehre allmählich zu einem kümmerlichen, im praktischen Leben wenig beachteten Anhängsel herabsank. Dies darf uns nicht wundernehmen, weil Recht und die offizielle Moral des Christentums sich fortwährend in den schroffsten Widersprüchen bewegten. Erst durch die Einführung der sozialistischen Gesellschaftsordnung werden die beiden großen Gebiete der Sittlichkeit, das erzwingbare Recht und die nicht erzwingbare Moral, wieder zu einer harmonischen widerspruchsfreien Einheit verschmolzen.

Menger schließt sein Buch: „So kann denn der Sozialismus hoffen, eine Sittlichkeit zu schaffen, die vor den Rückschlügen des religiösen Bewußtseins geschützt ist und deshalb einer ununterbrochenen Entwicklung zu den sittlichen Idealen der Menschheit fähig erscheint. In der Gegenwart wird uns die sozialistische Moral als das höchste Ideal einer rein menschlichen, vom religiösen Dogmenglauben völlig befreiten Sittlichkeit gelten. Aber wir müssen uns hüten, den Ansehensverlust der christlichen Kirche zu teilen und uns dem Wahne hinzugeben, daß die Weltgeschichte über das Problem der menschlichen Sittlichkeit jemals das letzte Wort sprechen wird.“

So bietet Menger sehr fruchtbare Gedanken und Anregungen zum Denken und zu kritischen Betrachtungen.

Erster Schuttkongress für alle in der Schiffahrt und am Schiffbau beschäft. Arbeiter.

Am Montag den 19. März traten im Generalkongress zu Berlin die zu diesem Kongress entsendeten Delegierten zusammen. Anwesend waren im ganzen 108 Personen. Von diesen entfielen auf den Seemanns-Verband 8, auf den Verband der Hafenarbeiter und verwandten Berufsgruppen 17, den Deutschen Schiffszimmerer-Verband 3, den Verband der Maschinisten und Heizer 9, den Deutschen Metallarbeiter-Verband 27, den Deutschen Holzarbeiter-Verband 14, den Zentralverband der Schmiede 5, den Zentralverband der Kupferschmiede 5, den Verband der Fabrikarbeiter 2 und die Vereinigung der Schiffbauer (lokal) 2. Ber-

treten waren außerdem die sozialdemokratische Reichstagsfraktion durch die Abgeordneten Mehger, Schwarz und Körsten und die Generalkommission der Gewerkschaften durch Robert Schmidt, die Zentralkommission für Bauarbeiterschutz durch G. Heintze-Hamburg, der Verband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter durch Schumann und Himpel-Berlin und die Internationale Transportarbeiter-Föderation durch Hochadel-Hamburg. Von seemannischen Berufsvereinen hatten der „Verein deutscher Kapitane und Offiziere der Handelsmarine“ (Sitz Hamburg), der „Verband deutscher Seemaschinisten“ und der „Verband deutscher Seeschiffverereine“ ebenfalls Delegationen entsandt. Das Komitee hatte zudem noch Einladungen ergehen lassen an das Reichsamt des Innern, das Reichsstatistische Amt, das Reichsmarineamt, das Reichsverkehrsamt, ferner an die bürgerlichen Reichstagsfraktionen, an die Seebereitschaften und andere Korporationen. Es waren aber teils ablehnende, teils überhaupt keine Antworten erfolgt.

Nachdem der Genosse Körsten im Namen des Ausschusses der Berliner Gewerkschaftskommission die Anwesenenden begrüßt hatte, wurde der Kongress durch eine Ansprache des Genossen Paul Müller-Hamburg eröffnet. Redner wies auf verschiedene Kongresse anderer Art hin, die in letzter Zeit stattgefunden haben, unter anderem auch auf den Heimarbeiterschutzkongress. Das Verfahren der Heimarbeiter, ihr Glend öffentlich zu zeigen, könnten die auf diesem Kongress vertretenen Arbeiter aber nicht anwenden. Es sei ihnen nicht möglich, die Ergebnisse ihres Fleißes öffentlich auszustellen. Ihre Waffe müsse sein, öffentlich Kritik zu üben und Anklagen gegen ihre Peiniger zu erheben.

Zu Vorsitzenden wurden die Genossen Müller-Hamburg und Klop-Stuttgart, zu Führern der Rednerliste die Genossen Rohlfad-Stettin und Schlüter-Quisburg gewählt.

Zur Tagesordnung beantragte Genosse Schmalfeld-Bremerhaven, als Punkt 5 aufzuführen: Beratung über Gründung eines besonderen Industrieverbandes für in der Schiffahrt und im Schiffbau beschäftigte Personen. Nachdem die Genossen Schulz und Müller-Hamburg gegen diesen Antrag gesprochen hatten, meldeten sich zur Unterstützung dieses Antrags nur drei oder vier Personen.

Der Rest des ersten Sitzungstags wurde nahezu vollständig ausgefüllt durch ein reichlich fünf Stunden dauerndes Referat des Genossen Müller-Hamburg zu Punkt 2 der Tagesordnung: „Die soziale und rechtliche Stellung der seemannischen Arbeiter unter dem Stande der heutigen Gesetzgebung.“ In seinem vorzüglich aufgebauten Referat entrollte der Redner ein furchtbares Bild von den Zuständen, unter denen die Seeleute zu leiden haben, wobei er eine große Menge von Beispielen und umfangreiche statistische Angaben vorführte. Nachdem einige Redner einige unwesentliche Bemerkungen gemacht hatten, verzichtete der Kongress auf eine Diskussion und nahm einstimmig die von dem Referenten vorgelegte Resolution an, die folgende Forderungen enthält: 1. Eine sich mindestens auf 15 bis 20 Prozent belauende Erhöhung der heutigen Minimalgehälter für alle Schiffleute und einen einheitlichen Überstundenlohn von 50 Pf.; 2. eine recht baldige erneute und durchgreifende Revision der Seemannsordnung, ihrer Nebengesetze und Ausführungsbestimmungen; 3. von den Seeleuten selbst gewählte und vom Staate besoldete Vertreter zur Kontrolle der zum Schutze für Leben und Gesundheit der seemannischen Arbeiter an Bord getroffenen Maßnahmen und Einrichtungen, außerdem eine Revision der heute geltenden Unfallverhütungsvorschriften; 4. eine durchgreifende Revision der Speiserolle; 5. Unterstellung der seemannischen Arbeiter unter das Krankenversicherungsgesetz; 6. ein Reichsbemannungsgesetz für die Handelschiffe und internationale gesetzliche Festsetzung der Tief- und Leichtladelinie.

Am zweiten Verhandlungstag beschäftigte der Kongress sich mit dem zweiten Punkte der Tagesordnung, der sozialen Fürsorge für die Hafenarbeiter, Binnenarbeiter, Flößer, Flussmaschinisten und Heizer. Zunächst sprach dazu Genosse Johann Döring-Hamburg, der Vorsitzende des Hafenarbeiter-Verbandes. In etwa zweieinhalbstündigen Ausführungen schilderte Redner die Arbeitsverhältnisse der im Köch- und Ladewesen des Schiffverkehrs tätigen Arbeiter und ließ die in den meisten Fällen viel zu lange Arbeitszeit, das fast vollständige Fehlen auch der allernotwendigsten Wohlfahrtseinrichtungen, die oft skandalösen hygienischen und sanitären Einrichtungen und das Außerachtlassen der Unfallverhütungsvorschriften durch das Unternehmertum Revue passieren.

Als zweiter Referent fungierte Genosse Karl Rirschmid-Berlin, der Vorsitzende des Verbandes der Maschinisten und Heizer. Redner führte zahlreiche Beispiele davon an, wie das Reichsgesetz und die verschiedenen Dampfesselordnungen der Einzelstaaten bei der Binnenarbeit übertrieben werden. Scharfe Kritik fand ferner die überlange Arbeitszeit des Maschinenpersonals, die im Verein mit den oft sehr mangelhaften Einrichtungen die Ursachen von sehr vielen Unfällen wird.

In der darauf folgenden Diskussion wurden von mehreren Rednern die Ausführungen der Referenten durch zahlreiche, teilweise sehr drastische Beispiele ergänzt.

Darauf wurden die von den Referenten vorgelegten folgenden beiden Resolutionen einstimmig angenommen. In der Resolution des Genossen Döring lauten die Forderungen für die in den Hafenbetrieben, der Binnenarbeit und der Flößerei beschäftigten Arbeiter wie folgt:

1. Strenge Schutzbestimmungen für das gesamte Deutsche Reich;
2. die Festlegung einer Maximalgrenze für die im Höchsthall zu leistende Arbeitszeit und eine gesetzlich garantierte Nacht- und Sonntagsruhe;
3. Anstellung von Hafeninspektoren durch das Reich, zur Überwachung der erlassenen Vorschriften und Bestimmungen;
4. Anstellung von Assistenten, deren Wahl durch die Berufsorganisationen vorzunehmen ist;

Zeigen diese liebevollen Anregungen zur Genüge, wie sich die „Rechtsfähigkeit“ der Gewerkschaften in den Köpfen ihrer intimsten Gegner malte, so ist die Freude anderer bürgerlicher Kreise ob des angeführten Entwurfes nicht minder verächtlich. Sie hoffen auf eine gewisse Privilegierung derjenigen Berufsvereine, deren mehr oder weniger verfallener Zweck die Bekämpfung der Sozialdemokratie und der freien Gewerkschaften ist. Im Reichstag haben die Abgeordneten Mugdan und Radnitsch dieser Auffassung offenen Ausdruck gegeben; beide wollen die antizionaldemokratischen Gewerkschaften durch Verleihung der Rechtsfähigkeit fördern. Dies scheint zugleich auch die geheime Triebfeder des Vorgehens der Regierung zu sein, die, nachdem sie einsehen mußte, daß weder Ausnahmegesetze noch Klassenjustiz die Entwicklung der freien Gewerkschaften hindern konnten, es nun wahrscheinlich mit der Privilegierung der Sonderorganisationen versuchen möchte. Dazu hätte es ja freilich keines Gesetzes bedurft, denn schon bisher konnten gewisse Vereine als juristische Person privilegiert werden. Aber die Beschränkungen, denen sich solche Vereine unterwerfen mußten, halten zur Voraussetzung, daß sie völlig aus den Reihen des wirtschaftlichen Kampfes ausgeschieden, und zur Folge, daß sie damit zugleich jeden Einfluß auf die Entwicklung der Arbeiterbewegung verloren. Berufsvereine, die ernstlich den Wettbewerb mit den freien Gewerkschaften aufnehmen wollten, konnten sich einer solchen Einengung ihrer Bewegungsfreiheit nicht aussetzen und mußten schon deshalb auf die Eintragung verzichten. Das soll ihnen nun jedenfalls bis zu einer gewissen Grenze erleichtert werden, — man hofft, sie durch Verleihung rechtlicher Vorteile zu fördern und zu einer Schutztruppe gegen die freie Arbeiterbewegung zusammenzuscharen. Noch mehr rechnen aber die bürgerlichen Parteien damit, durch eine Privilegierung die ihnen nahestehenden Berufsvereine allmählich den wirtschaftlichen Kämpfen zu entfremden, da diese die stete Gefahr des Hinabgleitens in die Reihen der Sozialdemokratie mit sich bringen. Die Teilnahme des christlichen Gewerkschaftsvereins der Bergleute am Ruhrkohlenarbeiterstreik genügt für die Grubenherren, diesen Verein dem „sozialdemokratischen“ alten Verband gleichzustellen. Kann es da befremden, wenn die christlichen Arbeiter schließlich selbst keinen Unterschied mehr zwischen ihrem Gewerkschaftsverein und der älteren und stärkeren Organisation erkennen? Die Verleihung der Rechtsfähigkeit soll dazu beitragen, die antizionaldemokratischen Berufsvereine von der Waffenbrüderschaft mit freien Gewerkschaften zurückzuhalten und eine unübersteigbare Schranke zwischen ihnen und den anderen aufzurichten.

Und zuletzt hofft die Regierung wohl selbst noch ein wenig, daß auch die freien Gewerkschaften die Vorteile einer gesicherten Rechtsstellung schätzen und ihr zuliebe manches von ihrem ungeheuren Drange opfern, sich vielleicht sogar der Ruhe des Besitzes hingeben und jede Beeinträchtigung dieses Besitzes ängstlich meiden würden. Wenigstens lebt ja die bürgerliche Sozialpolitik noch immer in dem Gedanken, durch eine staatlich anerkannte Gewerkschaftsbewegung könne die Sozialdemokratie überwunden werden. Deshalb auch ihre lebhafteste Genugtuung ob der bevorstehenden Einbringung des Entwurfes, der die Rechtsfähigkeit der Gewerkschaften anerkennen soll. Wir hätten nun zwar gegen die Gleichstellung der Gewerkschaften mit bürgerlichen Korporationen gewiß zu allererst etwas einzumenden, wenn diese Anerkennung ehrlich und vorbehaltlos erfolgt, und könnten es schon einmal auf eine Probe aufs Exempel antworten lassen. Es zeigt sich aber, daß die bürgerliche Gesellschaft eine ernsthafte und starke Gewerkschaftsbewegung ebensowenig vertragen kann wie eine Sozialdemokratie, — daß sie auch nichtsozialdemokratische Gewerkschaften achtet, wenn diese vor Kämpfen nicht zurückweichen, daß sie jeden Widerstand gegen ihre Ausbeutung unterdrücken will, ohne nach dem Parteiprogramm zu fragen.

Unter solchen widerstreitenden Einflüssen wird der bevorstehende Regierungsentwurf kaum mehr als ein Gelegenheitsgesetz werden, das auf die weitere gewerkschaftliche Entwicklung so gut wie gar keine Wirkung auszuüben vermag. Um den antizionaldemokratischen Gewerkschaften die Rechtsfähigkeit erstrebenswert zu machen, darf das Gesetz nicht mit alzu sehr beschränkenden Bestimmungen besetzt sein, denn auch diese Berufsvereine können den wirtschaftlichen Kämpfen nicht immer ausweichen, müssen also die gleiche Bewegungsfreiheit beanspruchen wie die Gewerkschaften auf dem Boden des Klassenkampfes. Jede Förderung, die solcherart der bürgerlichen Berufsvereine erfahren würden, käme aber nicht minder den freien Gewerkschaften zugute, deren Förderung nicht zu den Zwecken des Gesetzes gehört dürfte. Man wird also die gewählten Privilegien durch Verkaufsurteilung derart erschweren, daß sie nicht bloß für unsere Gewerkschaften, sondern auch für deren Konkurrenten praktisch bedeutungslos bleiben. Schon die Bloßstellung der Mitglieder eingetragener Berufsvereine durch Auslegung der Mitgliederlisten bei der Registerbehörde trifft die unter dem Druck der Unternehmer in gleicher Weise leidenden christlichen Gewerkschaften ebenso sehr wie die freien Gewerkschaften, da sie die ersten der Gefahr der Maßregelung ausgesetzt, um so mehr, wenn der wirtschaftliche Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter verschärft wird durch den Kampf zwischen konfessionellen und interkonfessionellen Gewerkschaften. Wo solche Gegensätze aber schärfer hervortreten, und das trifft für alle großindustriellen Gebiete zu, da muß auch die Bloßstellung des Vermögens des Berufsvereins für zivilrechtliche Angriffe den letzteren genau so verhängnisvoll werden als der Klasse einer modernen Gewerkschaft, ja, fast mehr noch, da die Klassenbewußte Arbeiterklasse durch ihre erprobte Opferwilligkeit leichter über solche Fährnisse hinwegkommt. Dabei ist zu erwägen, daß das Klassenwesen der christlichen Gewerkschaften noch sehr unentwickelt

ist und die Möglichkeit des Erwerbes von Grundbesitz für sie viel ferner liegt als für die freien Gewerkschaften, so daß ihr Bedürfnis für Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit kein allzubringendes ist. Auch auf dem Gebiet der Tarifverträge, dem einzigen, auf welchem die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine uneingeschränkt von Nutzen wäre, sind die christlichen und freisinnigen Berufsvereine viel weniger selbständig engagiert als die freien Gewerkschaften, und es ist auch nicht zu erwarten, daß die Arbeitgeber sich diesen Sonderorganisationen gegenüber rechtskräftiger verbinden würden als den großen Verbänden. So ist das Interesse der Berufsvereine an einer rechtlichen Sonderstellung mehr ein imaginäres, und sollte diese noch mit Einschränkungen der Bewegungsfreiheit erkauf werden müssen, so werden auch die antizionaldemokratischen Gewerkschaften bald für ein solches Danaergeschenk danken und die für sie nicht minder notwendige Selbstorganisierung jeder Bevormundung vorziehen.

Ein größeres Interesse an wirklicher Rechtsfähigkeit hätten zwar die freien Gewerkschaften, nicht lediglich ihrer bedeutenden Unterstützungseinrichtungen und Vermögen halber, sondern um sie zu befähigen, wirksamer als bisher die Rechte ihrer Mitglieder zu wahren und die mit den Arbeitgebern abgeschlossenen Tarifverträge rechtskräftig zu gestalten, sie besser gegen Tarifbruch von Seiten der Unternehmer wie auch unfollegialer Mitarbeiter zu schützen. Vielleicht auch würde dadurch eine wesentliche Stärkung der gewerkschaftlichen Organisation erzielt werden können. Das alles soll keineswegs unterschätzt werden. Aber wichtiger als diese Vorteile ist für jede Gewerkschaft die Koalitionsfreiheit und die Freiheit der Selbstverwaltung, unbeeinträchtigt durch mißgünstige Behörden und Gerichte, die ängstlich darüber wachen, ob das Statut nicht irgendwie verletzt und ein Mitglied in seinen Rechten geschädigt sein könnte. Auch ohne Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit sind die Gewerkschaften groß und stark geworden und fähig, ein neues, in mehr den 1000 Tarifverträgen niedergelegtes Recht zu schaffen, sowie dessen Anerkennung zu erzwingen, — während die Ohnmacht schwächerer Berufsvereine selbst durch die beste Rechtsstellung nicht dauernd gedeckt werden könnte. Trotz mangelnder Rechtsfähigkeit üben die Gewerkschaften auf die Rechtsprechung in den Gewerbegerichten sowie in der Arbeiterversicherung einen weitgehenden Einfluß aus und ihre Unterstützungseinrichtungen sind getragen von dem ungeteilten Vertrauen der Mitglieder, während die Regierung nicht einmal insbände war, Tausende von Unbemittelten vor den Schwindelpraktiken rechtsfähiger, staatlich beaufsichtigter Schwindelkassen zu schützen. Und trotz mangelnder Anerkennung haben die rechtslosen Gewerkschaften Arbeiterssekretariate errichtet, die für die Regierung vorbildlich wurden, sowie Statistiken geschaffen, die sie nicht umgehen konnte. Einer Bewegung, der so viel rechtsbildende Kraft innewohnt, kann die formale Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit wenig mehr nützen. Es geht auch so, wie die Erfahrung lehrt, zumal wenn das bittere Gefühl der Entrechtung die Solidarität und Opferwilligkeit der Arbeiterklasse anspricht. Diese bilden eine ungleich festere Grundlage der Gewerkschaftsbewegung und bieten weit mehr Genüß für ihre geistliche Entwicklung als dasjenige Maß von Schutz, den sie von den Rechtsinstitutionen des bürgerlichen Staates erwarten kann, selbst wenn rigorose Angriffe auf die Sicherheit, Selbstverwaltung und das Eigentum der Gewerkschaften noch nicht zu befürchten wären.

So sehen die Gewerkschaften der sie so innig berührenden Regierungsvorlage mit größter Ruhe entgegen. Solange deren Inhalt nicht bekannt ist, läßt sich ein Urteil darüber nicht fällen. Aber schon jetzt kann als ausgeschlossen gelten, daß das Gesetz den Berufsvereinen einen Eintragungsanspruch auferlegen könnte, da selbst die antizionaldemokratischen Berufsvereine einen solchen verwerfen würden. So wird schließlich die Unterstellung unter ein solches Gesetz der freien Entscheidung überlassen bleiben und besonders bei den Gewerkschaften dürfte die Neigung, sich irgendwelchen Beschränkungen ihrer Aktionsfreiheit zu unterwerfen, eine äußerst geringe sein. Ausgeschlossen ist es natürlich nicht, daß man versuchen wird, auch ein neues zwingendes Recht für die Gewerkschaften in das Gesetz hineinzupraktizieren. Jedem Versuch, die Gewerkschaftskassen bürgerlichen Richterprüchen auszuliefern, jedem Eingriff in die Selbstverwaltung werden die Gewerkschaften mit dem Aufgebot aller Kräfte zu begegnen wissen. Die Reichstagsmehrheit wird wenig Lust verspüren, sich an einem solchen Versuch die Finger zu verbrennen; es wäre nur geeignet, jenes „Streitfieber“ künstlich zu erzeugen, das man durch solche Maßnahmen verhindern will. Auch darüber würde sich die Mehrheit bald klar sein, daß die Einführung einer Haftpflicht der Berufsvereine für den durch Streiks verursachten Schaden nicht minder die Arbeitgeberorganisationen bedroht, nachdem das Reichsgericht in den bekanntem Repling-Prozess die Einschuldungspflicht des Arbeitgebers bei Achtung durch schwarze Listen anerkannt mußte. Mag der reaktionäre Eifer noch so hitzig sein, — die Gefahr, sich ins eigene Fleisch zu schneiden, wird im rechten Augenblick abkühlend wirken.

Die Gewerkschaften haben heute bereits einen Grad der Entwicklung erreicht, daß sie von einem Gesetz betreffend die Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit nicht allzuviel mehr zu erhoffen, aber auch wenig Ernüchtertes zu befürchten haben. Sie vertrauen auf ihre eigene Kraft, und dieses gesunde Selbstvertrauen wird sie, wie über die Ley-Bielefeld-Dynhäuser, so auch über die zivilrechtlichen Angriffspläne ihrer Feinde triumphieren lassen.

Unsere Beitragskassierung.

Die Frage der Beitragskassierung ist, wie G. A. in Nr. 10 sagt, in Hamburg „brennend“ geworden. Sie ist es aber nur geworden, weil sich einige Kollegen in den Kopf gesetzt haben, die Prozentkassierung einzuführen, trotzdem sie in den Versammlungen wiederholt abgelehnt wurde. Der Kernpunkt bei der Frage ist ja, ob die Kassierung bei prozentualer Entlohnung die Fluktuation vermindern kann, befristeten kann sie ja niemand. Die Fluktuation ist eben das Schmerzenskind aller Gewerkschaften. Zunächst muß nun erst einmal festgestellt werden, wodurch die Fluktuation hauptsächlich entsteht. Hamburg ist, wie die große Summe des hier bezahlten Reisegebotes beweist, ein Durchgangsort. Viele von denen, die hier für die Organisation gewonnen werden, verlassen Hamburg nach kurzer Zeit. Daraus erklärt sich die Tatsache, daß die Zunahme der Mitglieder nicht den Maßnahmen entspricht. Es darf aber deshalb nicht gefolgert werden, daß alle hier abgehenden Mitglieder für den Verband verloren sind. Ich bin nun der Meinung, daß durch eine schärfere und regelmäßiger Kontrolle durch die Vertikalkassierer die Fluktuation weit mehr vermindert werden kann als dadurch, daß die Kassierer gegen Prozente kassieren, denn wegen des Systems der Kassierung bleibt keiner Mitglied, wenn er nicht will. Die Mitglieder hängen ja nicht von den Kassierern ab, sondern die Kassierer von den Mitgliedern. Der Einfluß der Delegierten auf die Indifferenten ist aber viel größer, als der der Kassierer.

Aber noch ein Punkt spielt bei der Fluktuation eine Rolle: das ist die Laktit der örtlichen Verwaltung, ob sie es versteht, die Mitgliederbestände in Bewegung zu halten. Den Beweis bringt hierfür unser Geschäftsbericht für 1906, der über acht Lohnbewegungen und mehrere Vertikalkassierungen quitiert, infolge deren die Fluktuation gegen 1904 um 20 Prozent abgenommen hat. Der Kollege G. A. glaubt ja durch die Prozentkassierung die Fluktuation zu vermindern, ich glaube das nicht. Angenommen, ein Kassierer läßt bei Lohnarbeit gleichen Naturort nach zu wünschen übrig, so wird doch kein System das Naturort eines Kassierers verändern können. Es wird nur das eintreten, daß der eine Kassierer mehr verdient als der andere. Das würde aber den Hamburger Einrichtungen nach eine ziemlich unangenehme Konkurrenz unter den Kassierern herbeiführen und die Kollegialität unter ihnen zerstören. So etwas gutzuheißen, hieße doch an die niedrigsten Instanzen eines Arbeiters zu appellieren.

Man mag nun das Prozentssystem Akkordarbeitern nennen oder nicht, feststeht, daß dabei dieselben Erscheinungen wie bei der Akkordarbeit zutage treten. Das das Prozentsystem nicht so leicht Herzog zu empfinden ist, beweist ja der Umstand, daß wir uns in Hamburg seit zehn Jahren mit dieser Frage eingehend beschäftigt haben und noch nicht zum Abschluß gekommen sind. Bemerkenswert ist auch,

daß die Klemmer in Hamburg, die eine Tarifvereinbarung haben, vom großen Teile energischer Gegner dieses Systems sind, weil sie fürchten, daß durch Tarifbruch einzelner Meister sich dieses System an ihnen rächen könnte.

Man eine Frage: Sollte nicht durch die Prozentkassierung die Gewissenhaftigkeit der Kassierer auf eine harte Probe gestellt werden, indem sie da, wo ein Rückstand von über acht Wochen vorhanden und keine Stundung beantragt ist, ruhig weiter leben? Es könnte dadurch die Zahl der Gestrichenen vermindert werden, aber doch zum größten Schaden des Verbands! — Einen großen Fehler soll das Lohnsystem haben, es sei nicht ausbreitungsfähig. Und doch ist es Tatsache, daß in Hamburg die Kassierer im Jahre 1901 durchschnittlich 900 und jetzt 1400 Mitglieder kassieren. Wenn eine Überlastung der Kassierer vorhanden ist, könnte die Frage der monatlichen (? Red.) Kassierung, die nach meiner Ansicht seit Einführung der Gewerkschaftenunterstützung schon jetzt spruchreif ist, in Erwägung gezogen werden, um uns dann ohne weitere Anstellung ausbreiten zu können.

G. A. schreibt, die Beitragsmarke kostete im dritten Quartal 1905 4,2 Pf. zu kassieren, nach den Berechnungen der Kassierer kostete sie jedoch nur 3,5 Pf. durchschnittlich. Zum Schlusse meint G. A., nach dem Lohnsystem hängt alles von den Charaktereigenschaften des Angestellten ab. Aber dem kann doch dadurch abgeholfen werden, daß man zunächst solche Kollegen in Vorschlag bringt, die bis dahin ein intensives Interesse für den Verband gezeigt und mit Erfolg gearbeitet haben. Und um die Eigenschaften, die sie als Kassierer haben müssen, zu prüfen, könnte man sie ein Vierteljahr zur Probe anstellen. Es sind überall genug intelligente Kollegen vorhanden, sie fühlen sich nur zu erhaben, einen solchen Posten anzunehmen, weil sie das Treppenlaufen fürchten. Einen bequemeren Posten würden sie schon annehmen.

Sch resümiere also, daß nur ein gut funktionierendes Delegiertensystem, eine ausgefuchste und geprüfte Kassiererschaft und eine Verwaltung, die Leben in einer Verwaltungsstelle aufrecht zu halten vermag, die Fluktuation zu vermindern vermögen, und nicht ein Prozentsystem für die Kassierer. Hamburg. R. B.

Die Verwaltungsstelle Berlin hatte in zwei Bezirken (Norden und Südosten) den Versuch mit der Hauskassierung unternommen, und zwar vom 1. Juli 1904 bis 30. April 1905. Der Bezirk Südosten, den ich mit einer Mitgliederzahl von 1110 Kollegen übernahm, lag für den Versuch günstig. Aber es gibt in Berlin Bezirke, in denen unsere Mitglieder noch zahlreicher vertreten sind. Es darf nun nicht außer acht gelassen werden, daß die Mitglieder hier nicht gezwungen waren, bei dem Beitragskassierer zu zahlen, denn sonst wäre für diesen Bezirk eine Mitgliederzahl von mindestens 1500 in Frage gekommen.

Über das Verhalten der Frauen unserer Mitglieder beim Abholen der Beiträge konnte ich — wenige Ausnahmen abgesehen — nicht klagen. Die Frauen haben ja auch von dem Nutzen der Organisation schon genügende Beweise erhalten. Auch muß ich sagen, daß, nachdem sich unsere Mitglieder an das Abholen der Beiträge erst gewöhnt hatten, es vielfach bedauert wurde, daß diese Einrichtung nicht über ganz Berlin durchgeführt sei. Der Erfolg war auch ein guter, denn 95 Prozent der 1193 Mitglieder, die ich im letzten Monat (April 1905) kassierte, waren mit den Beiträgen auf dem laufenden.

Vielleicht interessiert es, wie viele Mitglieder an einem Tage kassiert wurden. Es waren 110 bis 120, dabei muß ich jedoch nochmals erwähnen, daß die noch annähernd 350 bis 400 Mitglieder, die nicht beim Hauskassierer zahlten, bei eventueller definitiver Einführung der Hauskassierung mitkassiert worden wären, da sie ja doch fast durchgängig in denselben Häusern wohnten wie die übrigen. Der Rundgang im Bezirk war auf vierzehn Tage berechnet und es wurde täglich, außer Sonnabends, kassiert. Der Sonnabend wurde zu schriftlichen Arbeiten (Ab- und Anmelden) benutzt.

Von bedeutendem Werte ist die Hauskassierung auch bei der Statistik. Bei einer Lohnbewegung ist es dem Hauskassierer ein Leichtes, in ganz kurzer Zeit (ein bis zwei Tage) genaue Zahlen über jede Branche der Mitglieder aufzustellen, was sonst einfach unmöglich oder mit viel Zeit und Kosten verknüpft ist.

Was nun die Befolgung der Beitragsammler betrifft, so bin ich der Meinung, daß sie unter allen Umständen einen festen Gehalt beziehen müssen, weil nach dem Prozentsystem folgendes eintreten würde: Bei Lohnbewegungen, Streiks oder Auspörrungen wird den Kollegen, die Unterstützung vom Verband beziehen, der laufende Beitrag direkt abgezogen, was für den Beitragsammler eine Schmälerung seines Einkommens bedeuten würde. Wäre in Berlin die Hauskassierung eingeführt, so hätten die Kassierer bei der letzten Elektroauspörrung, wenn sie nach dem Prozentsystem angeestellt gewesen wären, eine ganz bedeutende Mindereinnahme an ihrem Lohne erfahren.

Der Versuch mit der Hauskassierung, denn als solcher galt er in Berlin, hat sich nach meinen Erfahrungen gut bewährt. Die Kosten beliefen sich auf 7 1/2 Pf. pro Quart, sie würden sich aber bei allgemeiner Einführung auf 5 Pf. ermäßigen. Berlin. R. A.

Darüber, ob die Verwaltungsstellen vor Schaden bewahrt werden, wenn sie die Anstellung des Beitragsammlers und das Verteilen der Beitragsmarken nach den Wünschen des Hamburger Kollegen G. A. (Nr. 10) vornehmen, kann man verschiedener Meinung sein.

Das Einlassieren der Beiträge durch fest angestellte Beitragsammler ist aber jedenfalls das Beste, und überall, wo die Unterlagen dazu (genügende Mitgliederzahl etc.) vorhanden sind, sollten Beitragsammler angestellt werden. Viele Kollegen glauben, die Beiträge müßten an den Sonntagen kassiert werden, weil da die Arbeiter eher zu Hause angetroffen seien und auch leichter Geld zu erlangen ist. Überall aber, wo die Beitragsammler angestellt wurden, hat es sich gezeigt, daß diese Ansicht falsch war und daß mit geringen Ausnahmen die Beitragskassierung an Sonntagen ebenso leicht geht wie an Sonntagen. Die Mitglieder richten sich ganz gut darauf ein, wenn sie wissen, an dem und dem Tage, um die und die Stunde kommt der Beitragsammler. Da liegt das Geld bereit, und kann niemand, um die betreffende Zeit zu Hause sein, so wird mit dem Sammler vereinbart, wo das Geld hinterlegt ist und wo Marke und Zeitung abzugeben sind.

Das Vertikalkassieren ist kein gutes System. Die Vertikalkassierer müssen es zum Teil heimlich machen und setzen sich der Gefahr der Maßregelung aus. Liegt der Kollege draußen, findet sich sehr schwer ein anderer, die Mitglieder bleiben dann im Rückstand und gehen dem Verband verloren. Es ist jedenfalls leichter, nur die Kontrolle darüber, ob die arbeitenden Mitglieder mit ihren Beiträgen auf dem laufenden sind, in der Fabrik vorzunehmen, als dajelbst Beiträge zu kassieren.

Das Zahlen in den Wirtschaften hat ebenfalls sehr große Mängel, auf die ich hier nicht näher eingehen will. — Natürlich ist es nicht möglich, überall sofort Leute anzustellen und alle anderen Einkassierungssysteme fallen zu lassen. Aber es gibt genug Verwaltungen, wo die Grundlagen zur festen Anstellung eines Beitragsammlers gegeben sind. Man könnte jedoch an vielen Orten wegen falscher Anschauungen zu keiner Anstellung kommen.

Der Artikelschreiber in Nr. 10 hat nun an dem System des Einkassierens der Beiträge in Hamburg auch allerlei Mängel gefunden, die ihn dazu bringen, daß die angestellten Beitragsammler nach Prozenten bezahlt werden sollen. Der Kollege schreibt: „Der Beitragsammler ist seiner Beschäftigung nach eine selbständige Existenz, sein Lohn und Löhnen kann nicht so kontrolliert werden, wie das bei jedem anderen Angestellten der Fall ist. Wenn er nur seinen Segel bearbeitet, dann ist es gut. Wegen welcher Veranlassung er einen Teil der Mitglieder gestrichen hat oder aus anderen Ursachen nicht mehr kassiert, kann nur in seltenen Fällen nachgeprüft werden.“ Die gesamten Arbeiten unserer Verbandsbeamten setzen bei der Eigenart der Arbeit zunächst ein großes Vertrauen zu ihnen voraus und es ist eine genaue Kontrolle der Arbeitsleistung, wenn wir zunächst die Quantität in Betracht ziehen, bei keinem Beamten gut möglich. Bei den Beitragsammlern ist aber doch ein Anhalt über seine Tätigkei-

hat also nur eine Geschwindigkeitsstufe. Die Räder sind durch Zwischenwände getrennt. In diesen Zwischenwänden sind Zeitschaukeln angebracht, in denen der Dampf expandiert. Die Turbine besitzt je nach dem zur Verfügung stehenden Restdruck eine verschiedene Anzahl von Rädern. Sache des Konstrukteurs ist es, die Anzahl der Räder zu bestimmen. Die Lager sind einfache Kugellager. Das Öl wird durch Wasser geführt.

Die Zoelly-Turbine.

Diese Turbine ist mit der Kateau-Turbine am nächsten verwandt. Der Arbeitsvorgang ist im allgemeinen derselbe, nur arbeitet Zoelly mit weniger Druckstufen, etwa 10, während Kateau deren 20 bis 25 hat.

Die Parsons-Turbine.

Diese ist die älteste praktisch erprobte Turbine, sie arbeitet mit großen Dampfgeschwindigkeiten. Der Dampf durchströmt die unmittelbar aufeinander folgenden Leitapparate und Laufräder, gelangt dann zu einer Trommel mit einer großen Anzahl von Schaufelrängen, die flüchtig angeordnet sind. Die Parsons-Turbine ist eine Reaktions-turbine. Es muß also, wie schon oben erwähnt, der Abstand zwischen Leit- und Laufapparat sehr gering sein, um einen Kräfteverlust zu verhindern, der sich in hohem Dampfdruckverlust und infolgedessen in hohem Kohlenverbrauch bemerkbar machen würde. Es arbeitet bei der Parsons-Turbine auf dem ersten Rad annähernd der volle Restdruck und expandiert der Dampf in den Leitapparaten vor jedem Rad. Die Schaufelung geschieht durch Druck mittels eigens dazu konstruierter Pumpen. Bei großen Lagern wird auch Wasserführung angewandt, die gleichzeitig zum kühlen des Öles dient.

Die angeführten Systeme sind die hauptsächlichsten, die gebaut werden. Es würde zu weit führen, die geringen Abweichungen anderer Systeme hier noch näher zu erörtern. — Man ist nun bereits dazu übergegangen, Schiffe mit Dampfturbinen auszurüsten. Und der beste Beweis, welchen einflussnehmender Einfluß das Auftreten dieser Maschine in der modernen Industrie hat, ist der, daß jede größere Dampfmotorschiffschiff sich bereits mit dem Bau von Vertikalschiffen befaßt, so daß wohl noch die Zeit kommen wird, wo die alte treue Kolbenmaschinen der Vergangenheit angehört. Doch der rasche Menschengeist steht auch hier nicht still; kann gibt es eine Dampfturbine, so will man auch schon eine Gasturbine; darüber sind jetzt Versuche im Gange, die aber noch keine Resultate gezeigt haben.

gegeben und zwar durch die Zahl der verkauften Beitragsmarken und die Zahl der zu verlegenden Mitglieder. Die Beitragsammler haben einen bestimmten Bezirk zu bearbeiten und eine bestimmte Anzahl Mitglieder zu versorgen. Ist ein Bezirk klein und wohnen darin viele Mitglieder, so wird der Beitragsammler naturgemäß mehr Kollegen versorgen können als der Sammler, dessen Bezirk weiter ausgeht und wo die Mitglieder nicht so dicht beisammen wohnen. Aber in kurzer Zeit ist ein Überblick da, wieviel Mitglieder die Woche in diesem oder jenem Bezirk versorgt werden können. Damit ist auch eine annähernde Kontrolle möglich. Es liegt also nur an der Einrichtung.

Zunächst müssen unsere Beitragsammler, wie es ja alle Beitragsammler tun sollen, wöchentlich abrechnen. Aber nicht nur muß er Geld abliefern und neue Marken entnehmen, nein: der Markenbestand muß auch immer vorgelegt werden. Dadurch läßt sich zunächst feststellen, ob das Konto des Beitragsammlers stimmt und wieviel Marken er in der betreffenden Woche verkauft hat. Weiter muß der Beitragsammler an diesem Tage die Strichlisten vor allen den Mitgliedern abgeben, die er nicht mehr besorgt. Auf der Karte selbst muß er vermerken, warum das Mitglied nicht mehr besorgt wird. Es ist also ganz falsch, wenn der Kollege G. A. glaubt, die Beitragsammler könnten so ganz nach Belieben die Karten abgeben. Wäre dies der Fall, dann würden sich die Mitglieder, die ihre Zeitung nicht erhalten, schon rühren. Also eine Nachprüfung in diesem Falle ist wohl möglich.

Aber der Kollege G. A. geht in seinem Artikel über die Tätigkeit der Beitragsammler nach meiner Meinung überhaupt von ganz falschen Voraussetzungen aus. Er legt einen Hauptwert mit darauf, daß die Mitglieder, die länger als acht Wochen im Rest sind, vom Beitragsammler noch mit Zeichnungen versorgt werden und daß sie verjagt sollen, das Mitglied zu erhalten. Aus diesem Grunde wünscht er ja auch, daß die Prozentbezahlung eingeführt wird, er schreibt: „Dieses System hat den Vorteil, daß es viel oder wenig Mitglieder sein können, so bleibt der Kostenpunkt pro Mitglied immer derselbe, von ganz kleinen Abweichungen abgesehen, und der Sammler hat ein Interesse daran, die Mitglieder zu halten, da er sonst Gefahr läuft, in seinem Verdienst geschädigt zu werden.“ Wenn die Verwaltungen den Weg beschreiten würden, wären sie jedenfalls nicht vor Schäden bewahrt, sondern gerade das Gegenteil würde eintreten. Die Beitragsammler haben wohl die Pflicht, Sorge zu tragen, daß die Mitglieder mit ihren Beiträgen immer auf dem laufenden sind, sie haben die Pflicht, faumige Zahler rechtzeitig zu mahnen, daß keine acht Wochen Rest zusammenkommen. Sobald aber ein Mitglied acht Wochen im Rest ist, kann es vom Beitragsammler nicht mehr versorgt werden, sondern muß die weiteren Beiträge im Bureau entrichten. Aber auch hier können sie nur angenommen werden, wenn das betreffende Mitglied den Beitragstreit begründen kann. Rollen die Beitragsammler, was neubebei auch statutenwidrig ist, so handeln wie es Kollege G. A. empfiehlt, so würden in kurzen in den Verwaltungen wieder die Mitgliederzahlen answellen, und der Wirklichkeit nicht mehr entsprechen. Im Gegenteil, wir müssen dazu kommen, die Mahner auf das Äußerste zu beschränken, die Mitglieder daran zu gewöhnen, die Beiträge pünktlich zu entrichten. Wer seinen Pflichten nicht nachkommt, geht einfach seiner Rechte, seiner Mitgliedschaft verlustig. Wenn die Mitglieder genau wissen, daß sie gestrichen werden, kümmern sie sich schon weniger darum, daß sie ihre Mitgliedschaft nicht verlieren. Bei den ansgedehnten Unterstützungseinstellungen in unserem Verband verliert niemand seine Rechte so leicht. Es ist doch auch nicht Brauch und auch nicht notwendig gewesen, die Mitglieder mehrmals zu ermahnen, ihre Unterstützung zu beziehen.

Wie sollen die Prozente festgelegt werden? Der Kollege G. A. schreibt: „Es, daß der Sammler auf einen anständigen Lohn kommt. Einen Lohn müssen wir garantieren, denn was wir von den Unterstützern verlangen, müssen wir fähiglicherweise auch selbst tun. Wie sollten die Prozente bemessen werden in den Bezirken, die ansgedehnter liegen, wie da, wo der Sammler einen Teil ansgedehnter Bezirke hat. Eine genaue Festlegung der Prozente ist unmöglich und nicht durchführbar. Wenn der Bezirk an Mitgliedern zunimmt, wird das nicht eintreten, was der Kollege G. A. schreibt, daß dann schnell ein neuer Bezirk eingerichtet werden kann. Der Sammler, der nach Prozente bezahlt wird, wird versuchen, recht viel Mitglieder mit Beiträgen zu versorgen und wird seinen Wert mehr auf die Mitglieder legen, die pünktlich bezahlen. Also das, was nach Meinung des Kollegen G. A. bei den nach Wochenlohn bezahlten Sammlern eintritt, wird naturgemäß bei den Sammlern, die nach Prozente arbeiten, eintreten. Ferner soll das Prozentsystem kein Hindernis sein. Dann kann man ja auch ruhig den Sammlern für jedes verkaufte 1000 Stück Marken eine Prämie geben, die sich von 1000 zu 1000 erhöht, wenn die Marken in einem bestimmten Zeitraum verkauft werden, und kann dazu sagen, es sei dies kein Prämienystem. In dem Artikel wird das Prozentsystem doch nur empfohlen, weil auf die Weise die angesetzten Sammler, nach Meinung des Artikelstrabers, qualitativ und quantitativ mehr arbeiten.“

Nicht auf die Lohnart kommt es an, wenn das System der angesetzten Beitragsammler gut funktionieren soll, sondern auf die Einrichtung innerhalb dieses Systems. Es ist überhaupt eine eigenartige Auffassung, daß gerade die Beitragsammler durch ein Prozentsystem zu richtiger Arbeit angehalten werden müssen. Kollegen, die in der Organisation angefaßt sind, müssen ihre Arbeit mit Lust und Liebe für die Organisationsarbeit machen, wo die Lust und Liebe zu der Arbeit fehlt, werden die Kollegen ihren Posten niemals so ausfüllen, wie sie ihn ausfüllen müßten, und da hat die Art der Entlohnung nicht den geringsten Einfluß. Dem Kollegen allerdings möchte ich die Einrichtung empfehlen, wie sie die Einzelmitgliedschaft Dresden hat. Dresden ist ja einer der ersten Orte gewesen, in dem Beitragsammler fest eingestellt werden sind. Darüber hinaus aber 10000 Mitglieder und auch jetzt noch fünf angesetzte Beitragsammler und von mehreren Unterstützern versorgt. Jetzt werden für einen Teil der Unterstützer noch zwei fähige Sammler eingestellt. Die Beitragsammler haben ihren Bezirk in Logenräumen eingeteilt. Jeder Beitragsammler hat einen bestimmten Markenbestand gegen eine Unterlage. Jede Woche ein Sammler müssen die angesetzten Beitragsammler abrechnen. Sie legen mit dem Geld und den übrigen Marken einen doppelten Abrechnungsbeleg vor. Den einen Teil unterschreibt der Sammler, den anderen Teil der Verantwortliche, in diesem Falle der Kassier. Für das Geld erhält der Kollege die entsprechende Zahl Marken, so daß der alte Bestand wieder hergestellt wird. Wenn es keinen alle Unterstützer es. Nach einer Zeit durch Mitgliederzahl zu groß, so gibt der Beitragsammler eine Anzahl Karten, nach welcher eine Karte, die die Zahl von erbeitslosen Kollegen besagt. Sammler kann so viel Mitglieder zusammen, daß mit deren Unterstützung jedes Loge ausgestattet werden, und zur Befriedigung eines neuen Sammlers gefähig.

Ist ein Mitglied nach Wochen im Rest, so erhält es eine gedruckte Mahnung mit der Zeitung, daß die nächste Woche der Kassier das Geld einbringen muß. Findet der Kassier die nächste Woche das Geld nicht vor und wird auch keine Zahlung gebracht, dann erhält das Mitglied die weitere Mahnung, daß der Sammler nur noch einmal kommt und das Mitglied nachher durch den Sammler nicht mehr versorgt wird, sondern nur noch Beiträge im Bureau entgegennehmen werden. Die Strichliste wird dann im Bureau eingepflegt.

Weiter kann für die Beitragsammler noch nachfolgende Verbesserungen: 1. Die Unterstützer dürfen nur an solche Mitglieder Marken verkaufen, die sie auch mit Zeichnungen versorgen. 2. Ist ein Mitglied nach Wochen im Rest, so muß die Karte, auf der es eingetragen ist, mit der Karte des Kassier abgegeben oder der Name und die Hauptnummer des Mitglieds im Bureau gemeldet werden. 3. Der Kassier darf nur noch Beiträge im Bureau entgegennehmen, wenn ein Mitglied versorgt ist. 4. Jeder Beitragsammler hat die Befugnis, Marken von den Mitgliedern im Bureau unter Kontrolle des Kassiers, der Hauptnummer und der neuen Zeichnung zu mahnen. 5. Um zu verhindern, in welcher Richtung das Mitglied

arbeitet, hat der Beitragsammler kurz zuvor, ehe die Zeitungsarten zum Nachtricheln ins Bureau gegeben werden, hinten auf der Karte mit Bleistift den Namen und die Straße der Fabrik, wo das Mitglied arbeitet, zu schreiben. 6. Der Zeitungsbezieher wie der Werksführer haben die Kontrollkarten oder das Kontrollbuch in einem solchen Zustand zu erhalten, daß jederzeit deutlich zu erkennen ist, wieviel das Mitglied bezahlt hat und wo das Mitglied wohnt. 7. Die Abrechnungen auf dem Bureau haben in der Weise zu geschähen, daß die nicht verkauften Marken stets vorgelegt werden. Punkt 1 dieser Instruktion ist aus dem Grunde wichtig und notwendig, damit ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen restiert, die Marken nicht bei anderen Kassierern kaufen und so eventuell Rechte erlangen kann, die schon verfallen waren. Auch soll vermieden werden, daß, wenn das restierende Mitglied gemahnt worden ist, dieses nicht wo anders Marken kaufen und sich nachher beschweren kann, daß es zu Unrecht gemahnt worden sei. Die anderen Punkte ergeben sich von selbst.

Wie schon eingehend angeführt, müssen jede Woche die Karten von den Mitgliedern abgegeben werden, die nicht mehr besorgt werden, unter Angabe der Gründe. Ferner findet jede Woche der Austausch der Karten für die Mitglieder, die in andere Bezirke gezogen sind, statt. Den Kollegen allerorts ist nur zu empfehlen, wenn irgend möglich, Beitragsammler anzustellen, aber sie nicht nach dem Prozentsystem zu besorgen, sondern sie im Wochenlohn anzustellen. Das Kassieren der Beiträge, da gebe ich dem Kollegen recht, ist keine so leichte Arbeit, wie es sich viele Kollegen ausmalen, es ist ein schweres Stück Arbeit. Ein geordnetes Beitragskassierensystem ist die Vorbedingung für eine geordnete Verwaltung. In dieser Beziehung kann der Artikel des Kollegen G. A. dazu beitragen, anregend und aufklärend über die Frage der Beitragsammler zu wirken.

Dresden.

i. e.

Arbeiterversicherung.

Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und die Berufsgenossenschaften.

hersch für Streitigkeiten, die zwischen den Unfallverletzten und den Berufsgenossenschaften, zwischen Invalidenrentnern und den Versicherungsanstalten oder Ausführenden entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschloffen. Es sind für diese Streitigkeiten besondere Schiedsgerichte errichtet worden, mit einem unparteiischen Vorsitzenden, zwei Vertretern der beteiligten Arbeitnehmer und zwei Vertretern der Verletzten. Diese Schiedsgerichte werden als „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung“ bezeichnet. Sie haben bei Streitigkeiten in erster Instanz zu entscheiden. Als Rekursinstanz steht über den Schiedsgerichten, je nach Lage der Sache, das Reichs- oder ein Landesversicherungsamt.

Nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 1884 waren für den Bereich jeder einzelnen Berufsgenossenschaft, oder, wenn diese in Sektionen geteilt war, für jede Sektion ein Schiedsgericht zu errichten. Berufsgenossenschaften, die ohne Sektionsbildung waren, deren Betrieb sich also über das ganze Reich erstreckte, hatten nur ein Schiedsgericht. So umfaßte zum Beispiel das Schiedsgericht der Reichspostverwaltung das ganze Deutsche Reich mit Ausnahme von Bayern und Württemberg. Die Privatbahnberufsgenossenschaft hatte nur zwei Schiedsgerichte, eines für Norddeutschland in Berlin, das andere für Süddeutschland in Ludwigshafen. Daß es bei einer derartigen Einteilung der Verletzten nur mit großer Mühe, viel Zeit und auch nur mit großem Aufwand von Mitteln möglich war, an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen, ist klar. Zu der Regel war dies unmöglich. Aber so zubequem diese Einrichtung für die Verletzten war, so unangenehm war sie für die Berufsgenossenschaften.

Bei der Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes wurde nun dieses Unrecht teilweise abgeschloffen durch Errichtung von territorialen Schiedsgerichten, die für einen bestimmten Verwaltungsbezirk errichtet wurden und denen alle in dem betreffenden Verwaltungsbezirk sich ereignenden Unfälle, so weit sie Streitigkeiten hervorriefen, zur Entscheidung zu überweisen sind. Im Jahre 1899 betrug die Zahl der Schiedsgerichte 1026 und im Jahre 1901, also nach Inkrafttreten der neuen Unfallversicherungsgesetze, 124 für ganz Deutschland.

An den 1026 Schiedsgerichten waren in der Regel Staatsbeamte im Nebenamt als Vorsitzende tätig. Ein Beamter konnte unter Umständen Vorsitzender von mehr als zwei Dutzend Schiedsgerichten sein. Diese Tätigkeit wurde ihm auch in Wirklichkeit als eine außerordentliche Nebenarbeit betrachtet und dementsprechend wurde auch die eingehenden Verurteilungen behandelt. Daß ein Verleser ein Jahr nach Einreichung einer Verurteilung noch keine Entscheidung hatte, oder noch kein Termin angeetzt war, war keine Seltenheit. War der Termin einmal angeetzt, so ging die Verhandlung nach und nach. Wenige Minuten genügte, aber eine Verurteilung zu entscheiden.

Diese Zustände wurden nun zu ihrer eigenen Entehrung, sie waren unannehmlich geworden und wurden durch andere Einrichtungen ersetzt werden. Seit dem Erlaß der neuen Unfallversicherungsgesetze sind nun die neuen Schiedsgerichte in Funktion. Schon ganz kurze Zeit nach ihrem Inkrafttreten konnte man eine regelmäßige Geschäftsführung beobachten. Es dauerte zwar gewisse Zeit, bis die neuen Schiedsgerichte mit den Hinterlassenschaften der früheren ganz angepaßt hatten, aber nachdem die angepaßten Verurteilungen erledigt waren, kamen geordnete Verhältnisse und heute wird in der Regel eine Verurteilung, wenn nicht umfangreiche Erhebungen zu pflegen sind, innerhalb fünf bis acht Wochen erledigt. Die Errichtung der neuen Schiedsgerichte bedeutet also für die Verletzten in jeder Beziehung einen Fortschritt. Dem Verleser ist es leicht möglich, an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen, weil sein Wohnort nur wenige Kilometer vom Orte des Schiedsgerichtes entfernt liegt und seine Aufstände werden in kurzer Zeit erledigt.

Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung waren aber noch nicht lange in Tätigkeit, Erhebungen waren kaum gefamelt, so werden auch jetzt von den Berufsgenossenschaften eine Menge Klagen laut. Die Verleser der Verurteilungen mit Nichtanhalten von einer der ersten Anfechtungsgründe. Die überaus hohen Schiedsgebühren, die Forderung von Kosten für den Sprachführer waren weitere Gründe. Hier wurde behauptet, die neuen Schiedsgebühren übersteigen die Kosten der Berufsgenossenschaften, daß diese werden gelagt, daß die Berufsgenossenschaften auf die Errichtung und Verwaltung der Schiedsgerichte keinen Einfluß mehr haben. Eine Berufsgenossenschaft kann die Klage, das Schiedsgericht übersteige die Kosten der Berufsgenossenschaften, abgeben, aber es wird gelagt, daß die Berufsgenossenschaft auf den Revers einer Berufsgenossenschaft angefaßt, von einem Reversen zu Protokoll genommen hat. Die Rekursinstanz, das Landesversicherungsamt, hat, daß mehrere ihre Fälle an 90 Schiedsgerichte verhandelt werden, während früher nur fünf Schiedsgerichte errichtet waren, die Invalidenrente-Berufsgenossenschaft hatte früher nur jeden Schiedsgericht, heute ist es an 33 Schiedsgerichte geteilt. Der Rekurs auf den Berufsgenossenschaftsbescheid in Bayern am 21. Juni 1901 zeigt, daß die Berufsgenossenschaften von den Schiedsgerichten zu abhängig sind. Er enthält auch folgende wichtige Gesichtspunkte: „Da ein neues Schiedsgericht nur ein Revers angefaßt werden kann, so kann ein Verleser der Klagen mit dem Reversen, was ein Verleser der Klagen, der 90 Fälle gelagt hatte, rechtzeitig die Verurteilung der Berufsgenossenschaft angefaßt. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat, wie wir verfahren sind, mit seinen Kollegen fünf lange den Satz besprochen, wie er in dem Reversenbescheid fünf 90 Verurteilungen über, bis man auf den Reversen verfaßt, so auf das Konto der für die Invalidenrentner von Witten bewilligten Kosten zu verfahren.“

Nach dem jetztigen Verhandlung der Berufsgenossenschaften am 21. September 1903 beschloß man sich mit der Schiedsgerichtsfrage zu befassen. Dort wurden die Klagen sehr vorwiegend mit

planlos geführt. Bis zum nächsten Verbandstag, der am 24. Juni 1904 in Eisenach stattfand, hatten sich die Klagen mehr verdichtet und im Jahre 1905 besaß man sich eingehend mit dieser Frage. Dem Verbandstag in Lübeck lag eine sorgfältig ausgearbeitete Denkschrift vor, deren Leitfäden der Berufsgenossenschaftstag zu seinen eigenen machte. Allerdings sind die Klagen in der Denkschrift nicht so aufgenommen, wie sie von den Berufsgenossenschaften erhoben wurden, es wäre dies zu bedenklich gewesen. Sie wurden vorzüglich „redigiert“ und sollen so der Regierung als Material gegen die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung dienen.

Unterzieht man nun die Klagen der Berufsgenossenschaften einer näheren Betrachtung, so kommt man zu dem Schlusse: die neuen Schiedsgerichte mit territorialer Grundlage haben sich bewährt. Schon der Umstand, daß die Berufsgenossenschaften die neue Einrichtung bekämpfen, spricht dafür, daß sie ihren Zweck erfüllen. Daß die neuen Schiedsgerichte für die Berufsgenossenschaften das nicht mehr sind, was die früheren waren, stimmt. Es war aber auch höchste Zeit, eine Änderung herbeizuführen.

„Das Interesse an den Schiedsgerichten und das Vertrauen in ihre Entscheidungen nimmt bei den Berufsgenossenschaften, Arbeitgebern und Arbeitnehmern ab, wenn sie in der großen Mehrzahl aller Fälle über die Arbeits- und Erwerbsfälle eines Gewerbes urteilen sollen, das ihnen ganz fremd ist. . . . Die jetzigen Beisitzer seien weniger eifrig als die früheren beruflichen Beisitzer. . . . Der Verleser verliert das Vertrauen zu den Schiedsgerichten, wenn er sieht, es sitzen da vor ihm Leute, die gar nicht imstande sind, zu beurteilen, welche Bedeutung der Schaden, den er erlitten hat, tatsächlich für sein Handwerk, für seine Tätigkeit hat“ u. s. w. So lauten die Neben, die auf den Berufsgenossenschaftstagen gehalten werden. Wie sieht die Sache nun in Wirklichkeit. Früher waren bei den beruflichen Schiedsgerichten Beisitzer aus den betreffenden Berufen tätig. Die neuen Schiedsgerichte haben für den Schiedsgerichtsbezirk eine bestimmte Anzahl von Beisitzern, mindestens zwanzig, die auf die verschiedenen Berufe verteilt sind. Dies ist auch beim Reichsversicherungsamt der Fall, mit dessen Rechtssprechung die Berufsgenossenschaften voll und ganz einverstanden sind. Warum geht es beim Reichsversicherungsamt? Aber auch unter dem alten System konnte der sachmännischen Besetzung der Beisitzerstellen nicht die hohe Bedeutung zugewiesen werden, die ihr die Berufsgenossenschaften zu messen. In großen Betrieben sind zum Beispiel mehr als ein Dutzend Berufe vereinigt. Kam es nun früher vor, daß der Betrieb der Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft angehörte und es verunglückte ein in diesem Betrieb beschäftigter Steindrucker oder Schreiner, so mußten eben wahrscheinlich ein Schlosser und ein Dreher über die Unfälle des Steindruckers und des Schreiners entscheiden. Wenn ein Schlosser entscheiden kann, was für den Steindrucker und für den Schreiner ein Damm wert ist, so können es umgekehrt auch der Steindrucker und der Schreiner bezüglich des Schlossers. Bei innerlichen Verletzungen kommt die Berufskennntnis überhaupt nicht in Betracht. Hier sind die Rentenfestsetzungskommissionen der Berufsgenossenschaften und auch die Schiedsgerichte auf die vorliegenden ärztlichen Gutachten angewiesen und nach diesen können auch nicht-sachmännische Beisitzer unter Zuhilfenahme ihres gesunden Menschenverstandes ebenso gut entscheiden wie die Rentenfestsetzungskommissionen der Berufsgenossenschaften.

„Die Kosten der Schiedsgerichte sind zu hoch.“ Hier haben es die Berufsgenossenschaften in der Hand, nivellierend eingzugreifen. „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“, das heißt dem Unfallverletzten sein Recht. Aber sind denn die Schiedsgerichtskosten in Wirklichkeit so übermäßig gestiegen, daß sich die Klagen der Berufsgenossenschaften auch rechtfertigen lassen. Die nachstehende Aufstellung gibt eine Übersicht über die Schiedsgerichtskosten von acht Geschäftsjahren nach den Aufstellungen des Reichsversicherungsamtes:

Geschäftsjahr	Schiedsgerichtskosten und Beiträge	Kosten pro Streitfall
1896	835 928,57 Mk.	38 647
1897	901 368,36	42 121
1898	935 179,29	34 913
1899	1 006 101,86	46 491
1900	1 066 096,49	46 049
1901	1 137 867,91	56 211
1902	1 617 751,10	63 856
1903	1 664 758,49	70 889

Stellt man diese Zahlen einander gegenüber, so findet man, daß die Kosten im allgemeinen gestiegen sind. Im Jahre 1901 sind die Kosten sogar zurückgegangen, die Jahre 1902 und 1903 bringen allerdings eine Erhöhung von 3,70 und 1,85 Mk. pro Streitfall. Diese Erhöhung dürfte aber auf keinen Fall auf die Einrichtung und Verwaltung der Schiedsgerichte zurückzuführen sein, sondern vielmehr auf die Praktiken der Berufsgenossenschaften, die Renten unter allen Umständen zu kürzen, für eine Anzahl Verletzungen überhaupt keine Rente mehr zu gewähren u. s. w. Dies wird auch bestätigt durch die große Anzahl der Verurteilungen, denen von den Schiedsgerichten Ratgegeben werden muß. So wurden von den eingeleiteten Verurteilungen gegen Bescheide der Berufsgenossenschaften im Jahre 1900 26,41 Prozent, 1901 28,28 Prozent, 1902 28,01 Prozent, 1903 27,52 Prozent und 1904 26,44 Prozent zugunsten der Verletzten entschieden.

Die regelmäßige Zuziehung von Ärzten zu den Schiedsgerichtssitzungen. Die Abweisung der Berufsgenossenschaften den schiedsgerichtlichen Sachverständigen gegenüber wird begreiflich, wenn man in Betracht zieht, daß diese Sachverständigen zu den Berufsgenossenschaften in keinem Vertragsverhältnis stehen dürfen. Wären die Berufsgenossenschaften in der Lage, bei den mündlichen Verhandlungen ihre Vertrauensärzte als Sachverständige auftreten zu lassen, so würden die Klagen sofort verkümmern. Die ärztlichen Sachverständigen bei den Schiedsgerichten sind bis zu einem gewissen Grade das Gegenstück zu den Vertrauensärzten der Berufsgenossenschaften und werden deshalb als eine „Laß“ empfunden. Daß diese Klagen den Berufsgenossenschaften nur als Mittel zum Zwecke dient, beweist eine Äußerung, die auf dem Berufsgenossenschaftstag in Eisenach gemacht wurde. Dort bezeichneter der Referent unvorsichtigerweise die Zuziehung von Ärzten zu den Schiedsgerichtssitzungen als zweckmäßig. Wenn es 1904 noch zweckmäßig war, warum dann nicht mehr 1905?

Daß die neuen Schiedsgerichte viel mehr Bescheide abändern, ist nicht Schuld der Schiedsgerichte, sondern der Berufsgenossenschaften. Werden die Entscheidungen in einwandfreier, angemessener Weise festgelegt, dann kann sie ein Schiedsgericht auch nicht abändern.

Überhaupt ist die Fühlung zwischen den Berufsgenossenschaften und den Schiedsgerichten wohl überall zurückgegangen; es ist eine gewisse Entfremdung zwischen ihnen eingetreten. . . . Gegenüber den letzteren (den Versicherungsanstalten) sind die Berufsgenossenschaften demut in den Hintergrund gedrängt, daß ihnen jede Teilnahme an der Verwaltung und Einrichtung der Schiedsgerichte verweigert ist.“ So der Referent auf der Tagung in Bremen. Mit welchem Rechte verlangen die Berufsgenossenschaften Einfluß auf die Verwaltung der Schiedsgerichte? Hat ein Verleser jemals Einfluß oder Fühlung beiseite? Wenn hier durch die neue Einrichtung die Klagen der Berufsgenossenschaften etwas beschnitten werden, so nur mit Recht. Die Berufsgenossenschaften sind ohnedies schon im ganzen Schrittverfahren im Vorteil.

Auch die territoriale Gliederung der Schiedsgerichte entspricht den Berufsgenossenschaften nicht. Zweck nur wenige Schiedsgerichte, dann auf einmal 124. Aber gerade diese Einrichtung ist für die Verletzten günstig, weil fast jeder Verleser in der Lage ist, seine Rechte in den mündlichen Verhandlungen persönlich wahr zu machen. Was dies für den Verleser bedeutet, wird der am besten zu mündigen wissen, der viel mit Berufsgenossenschaften und Verletzten in Berührung kommt. Früher mußte ein Verleser unter Umständen mehrere hundert Kilometer weit der Bahn zurücklegen, was mit großen Ausgaben verbunden war, bis er an den Sitz des Schiedsgerichtes kam, heute kann er gegen geringe Kosten zum nächsten Schiedsgericht fahren. Die Berufsgenossenschaften behaupten, daß es ihnen nicht mehr möglich ist, günstigen Falles aber sehr schwer, sich bei allen Terminen vertreten zu lassen. Es ist dies aber nicht der Fall, denn die Berufsgenossenschaften haben mindestens an allen

Schiedsgerichtlichen Vertrauensleute, denen sie die Vertretung übertragen können. Daß das frühere System für die Berufsgenossenschaften bequemer war, ist nicht zu bestreiten. Aber es gibt neben den Berufsgenossenschaften auch noch die Verletzten, die ebenfalls zu ihrem Rechte kommen wollen.

Die anderen „Gründe“, daß Entscheidungen vor der mündlichen Verhandlung gefällt wurden, daß ein Schiedsgerichtsbeamter eine Notarbescheinigung zum Protokoll genommen hat, daß der Riemen auf das Bindfadenkonto verrechnet werden mußte, daß die Schiedsgerichtsverhandlungen zu oft auf Antrag der Arbeiterbeisitzer vertagt werden mußten, daß die Beschlüßfassung vielfach in Gegenwart der Parteien und Zuhörer am Richterisch erfolge u. s. w., sprechen doch nicht gegen die Schiedsgerichte in ihrer heutigen Form.

Den Gipfel der Unverfrorenheit bildet eine Ansicht oder eine Forderung, von der nicht feststeht, ob sie von einer Berufsgenossenschaft oder von sonst einer beteiligten Person erhoben wurde. Es heißt im Bericht nur: „Dann wird gefragt: Bei Einlegung einer Berufung sollte vom Berufungssklager die Hinterlegung einer kleinen Summe — etwa 5 Mk. — gefordert werden, welche eventuell der Gerichtskasse verfallen müßte.“ Beim Eintritt eines Unfalles mit Erwerbsunfähigkeit hat der Verletzte die ersten vier Wochen bekanntlich nur die Krankentasse, nach vier Wochen erhält er noch ein paar Pfennige Unfallzuschuß zum Krankengeld und dieses dann bis zu dreizehn Wochen. Hier hört in der Regel die Unterstützung auf, bis er nach mehreren Wochen und wenn er sich die Rente erst erstreiten muß, nach mehreren Monaten, wieder einen Pfennig Unterstützung erhält. Von dem Verletzten, der schon während der Krankheit, das heißt während der ersten dreizehn Wochen, seine Sparpfennige, wenn er welche hatte, zusehen mußte, verlangt man, wenn er sein Recht wahren will, 5 Mk. als Depot. Wenn derartige Vorschläge aus Gehirnen der Direktoren von Berufsgenossenschaften oder von anderen Beamten dieser Körperschaften kommen, so wird mancher Befehd und manche Stellung einer Berufsgenossenschaft verständlich. Daß die Schiedsgerichte und überhaupt das ganze Prozedereverfahren in Rentenstreitigkeiten einer Abänderung bedürfen, kann nicht nur nicht bestritten werden, sondern ist sogar zu fordern. Aber statt daß die Rechte der Berufsgenossenschaften noch erweitert werden, muß versucht werden, den Verletzten mehr Rechte einzuräumen, ihnen mindestens die Beweismittel, wie sie die Berufsgenossenschaften haben, zur Verfügung zu stellen, damit in der Prozedurführung bis zu einem gewissen Grade eine Gleichstellung der Parteien vorhanden ist.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt daß mit Sonntag dem 1. April der 14. Wochenbeitrag für die Zeit vom 1. April bis 7. April 1908 fällig ist.

Im Laufe der Woche ist das Material zur Vornahme einer Klempnerstatistik zum Verband gelangt. Die Verwaltungen und Einzelmitgliedern, die kein oder zu wenig Material erhalten haben, wollen dies mitteilen.

Bzüglich der Arbeitslosenstatistik machen wir darauf aufmerksam, daß das Ergebnis der Zählung der arbeitslosen Verbandsmitglieder sofort zusammengestellt werden muß, damit die Berichtskarte rechtzeitig in unsere Hände gelangt. Eine Zählung nach Berufen findet dabei nicht mehr statt.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 4 Abs. 3 des Verbandsstatuts gestattet:

Der Verwaltungsstelle Bremen 25 Pf. pro Woche und Mitglied auf die Dauer von drei Monaten. Nach Ablauf dieser Zeit 10 Pf. pro Woche und Mitglied.

Der Einzelmitgliederschaft Welsch 30 Pf. pro Monat ab 1. April.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Ausgeschlossen aus dem Verband werden nach § 3 Abs. 8 a des Statuts:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Braunschweig: Der Fräser Hugo Steger, geb. am 29. Dezember 1853 zu Suhle, Buch-Nr. 885299, wegen Nichterhaltung von Werkstattdokumenten.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Finsterwalde: Der Bohrer Adolf Rischke, geb. am 18. März 1864 zu Finsterwalde, Buch-Nr. 964601;

Der Lackierer Ernst Wuber, geb. am 20. April 1881 zu Reichsch, Buch-Nr. 964606;

Der Lackierer August Lehmann, geb. am 15. Mai 1880 zu Finsterwalde, Buch-Nr. 964603;

Der Schleifer Max Krüger, geb. am 4. Januar 1880 zu Finsterwalde, Buch-Nr. 817883;

Der Schlosser Paul Meyer, geb. am 28. Juli 1861 zu Reppen, Buch-Nr. 249494, sämtliche wegen Streifbruch.

Auf Antrag der Bezirksleitung im 4. Bezirk:

Der Goldschläger Gustav Fiehm, geb. am 11. September 1878 zu Freiwalde, Buch-Nr. 236703, wegen Betrug.

Nicht wieder aufgenommen werden darf:

Auf Antrag der Einzelmitglieder in Chemnitz: Der Keramiker Paul Liebisch, geb. am 25. September 1866 zu Chemnitz, Buch-Nr. 701217, wegen Demütigung;

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Zweibrücken: Der Schlosser Wilhelm Fegert, geb. am 7. Juli 1875 zu Mühlacker, Buch-Nr. 576854, wegen Untreue.

Wieder aufgenommen werden:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Fachsenheim: Der Schlosser Johann Mann, geb. am 7. November 1873 zu Fachsenheim.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Rathenow: Der opt. Arbeiter Otto Schulz, geb. am 14. Oktober 1887 zu Rathenow.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Schleißwig: Der Klempner Wilhelm Grützmann.

Gewarnt wird:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Dortmund: Vor dem Formner Karl Sturm, geb. am 1. Oktober 1867 zu Sebnitz. Sturm ist nicht mehr Mitglied, reißt jedoch mit einem von Harburg voriges Jahr ausgestellten Ausweischein, mit welchem er sich als Verbandsmitglied legitimiert.

Aufforderung zur Rechtfertigung.

Die nachfolgend genannten Mitglieder werden aufgefordert, sich wegen den gegen sie beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimal hintereinander erscheinenden Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschluss aus dem Verband.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Hamm: Der Schlosser Eduard Altenhofer, geb. am 11. Mai 1866 zu Holz, Buch-Nr. 306446, wegen Schwunderei und Betrug.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Ulm:

Der Schlosser Jakob Kolb, geb. am 20. August 1887 zu Goldgronach, Buch-Nr. 920223, wegen Schädigung des Verbandes. Das frühere Mitglied, der Kesselschmied Otto Wege, geb. am 9. Februar 1879 zu Merschleben wird beschuldigt, der Verwaltungsstelle in Dortmund die für verkaufte Beitragsmarken vereinnahmten Gelder unterschlagen zu haben. Kollegen, welchen der Aufenthalt des O. Wege bekannt ist, wollen dies der Verwaltungsstelle Dortmund mitteilen.

Berichtigung.

Der in Nr. 11 der Metallarbeiter-Zeitung auf Antrag der Verwaltungsstelle in Mannheim ausgeschlossene Otto Stegmann ist nicht 1848, sondern im Jahre 1878 geboren.

Alle für den Verband bestimmten Geldsendungen sind nur an Theodor Werner, Stuttgart, Rote-Strasse 16b zu richten, und ist auf dem Postabschnitt genau zu bemerken, wofür das Geld vereinnahmt ist.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

Zur Beachtung.

Zugzug ist fernzuhalten:

von Drahtwebern und Ziehern nach Sidelstedt, Holz. (Wolf) D.; von Drechern, Drückern, Gießern, Gürtlern, Polierern, Montieren, Schleifern u. Ziselieren nach Erfurt: Ilversgehofen (Töbelmann & Grimm) M.; nach Zurg-Vogelsang, Ranton (Wargau, Schweiß (Firma Glosch & Cie.) D.; nach Zürich und Hochdorf, Schweiz (Firma Stranich) M.;

von Drechern und Spenglern nach Ulm (Neue Industriewerke) M.; von Emailierberuenern und Auftrageru nach Remscheid (Windgassen & Henrichs) M.;

von Flaschnern (Spenglern) und Zinkalateuren nach Konstanz i. B.; nach Karlsruhe und Fischern in Böhmen; nach Ulm D.;

von Formern, Eisengießern und Keramikern nach Aachen (Gusswerk Lambert & Fißler) v. St.; nach Breslau (Kriegel) St.; nach Elbing (Firma Kunzick, Maschinenfabrik) L.; nach Fürstenwalde (Mühlmann) St.; nach Köln a. Rh. (Firma Herberich & Co., Gebr. Döbenthal in Ehrenfeld, Sülzer Eisenwerke Freyermey & Staum in Sülz, Zeiger Eisenwerke, Filiale Ehrenfeld) D.; nach Kuftrin (Firma Wagner) D.; nach Lüneburg St.; nach Milspe (Rentrop) D.; nach Ronsdorf bei Remscheid (Firma B. Thöng) St.; nach Schmalkalden (Mudolph, Volte) St.; nach Solingen; nach Stettin; nach Tangermünde (H. Friede) St.;

von Hütten- und Metallarbeitern nach Klado i. Böhmen (Polbehütte) M.; (Prager Eisenindustrie-Gesellschaft) D.;

von Klempnern nach Berlin (Firma Riefmann und Firma Seege) D.;

von Klempnern, Blechballagearbeitern und Arbeiterinnen nach Breslau (Gasmeßerfabrik Pitsch) D.; nach Öhringen bei Heilbronn (Hohenlohsche Blechballagefabrik Schütt) M.;

nach Ulm (Neue Industriewerke) M.;

von Metallarbeitern aller Branchen nach Auffig i. Böhmen (Firma Schäfer & Wubenberg) D.; nach Baden, Schweiz (Brown, Bomer & Co.); nach Basel, Schweiz St.; nach Bischheim b. Straßburg (Firma Stoll & Co.) M.; nach Brugg, Ranton (Wargau, Schweiz (Maschinenfabrik Müller & Co.); nach Darmstadt (Geert & Haslinger) M.; nach Dessau (Eisengießerei und Maschinenfabrik von Polignus) M.; nach Eberswalde (Radiatorenwerke) St.; nach Eisenach (Fahrzeugfabrik) D.;

nach Eisen a. d. N. (Union) M.; nach Frauenfeld, Schweiz (Automobilfabrik Martini & Co.); nach Genf (Firma Wab) M.; nach Gütrow D.; nach Halle a. S. (Armaturen- und Maschinenfabriken von A. Bernicke, Waggonfabrik Lindner in Ummendorf b. Halle); nach Kassel (Ewers & Viktor, chirurgische Instrumentenfabrik) M.; nach Kuftrin (Firma Wagner) St.; nach Leer und Norden i. Ostfriesland M.; nach Magdeburg (Gebrüder Cominichau) St., Metallwerke vormals J. Wders, Abteilung Holzzeug; nach Meissen i. Sa. (Firma Biesolt & Lode) St.; nach Olten, Schweiz (Automobilfabr. Wyp) St.;

nach Peine (E. Klenz Nachf.) St.; nach Pritzwalk bei Neuenhuppen (Maschinenfabrik Ewald) St.; nach Rellinghausen bei Effen (Firma H. W. Dinnendahl, Aktiengesellschaft) M.; nach Rostock (Neptunwerk) St.; nach Solingen; nach St. Blasien, Schweiz, (Automobilfabrik A.-G. vormals Martini & Co.); nach Straßburg i. Elz (Firma Stoll & Co. in Bischheim) M.;

nach Stuttgart (Fein, elektrotechnische Fabrik) D.; nach Wolpriesenhausen St.; nach Verdau i. S.; nach Zella-St. Blasii (Firma F. Langenhan, Gesehr- und Fahrradfabrik) D.;

von Schlägereiarbeitern nach Solingen St.;

von Schlossern nach Breslau (Siegismund) St.; nach Ulm (Neue Industriewerke) M.; nach Zürich (Firmen Kassen-Bauer, Kassen-Schwyzer, Schappi-Schweizer und Pünter & Cie., Ofenfabrik);

von Schlossern und Schmiedern nach Bunslau (Firma Präfel) St.;

von Schmieden, Kesselschmiedern und Maschinenbauern nach Hamburg-Ottensen (Vange & Gehrens, Friedensallee 11) D.;

(Die mit A. und St. bezeichneten Orte sind Streitgebiete, die überhaupt zu meiden sind; v. St. heißt: Streik in Aussicht; L.: Lohnbewegung; M.: Ausperrung; D.: Differenzen; W.: Maßregelung; N.: Mißstände; R.: Lohn- oder Arbeitsreduktion; F.: Einführung einer Fabrikordnung.)

Vor Arbeitsannahme in Orten, wo keine der obigen Anstöße in Betracht kommen, werden die Mitglieder ersucht, sich stets zuvor bei der Ortsverwaltung, Geschäftsführer oder Bevollmächtigten des betreffenden Ortes über die einschlägigen Verhältnisse zu erkundigen. Wo keine Verwaltungsstelle besteht, wolle man sich an den Vorstand wenden.

Quittung.

Für die Familie des Kollegen Bremer wurden mir noch folgende Überschüsse der Sammlungen für Kranzspenden von den Kollegen der Firmen übergeben:

Lüthle	4,80 Mk.
Eger	2,-
Herdegen	2,-
Bosch	98,06
Schris	13,30

In voriger Nummer quittiert

Summa	567,50 Mk.
-------	------------

Emil Pfeiffer.

Korrespondenzen.

Formner.

Aachen. Die hiesigen Eisengießereien haben mit Ausnahme des Aachener Gusswerkes (Lambert & Fißler) sich zu Zugeständnissen auf die eingereichten Forderungen erklärt. Die Formner des Gusswerkes haben die Kündigung eingereicht. Zugug ist deshalb von dieser Firma fernzuhalten. Weiterer Bericht folgt.

Penig i. S. Die in Nr. 11 enthaltene Notiz unter Penig über Mißstände in der Gießerei von Heinrich Erbes ist dahin zu berichtigen, daß sich die Gießerei in Rochlitz i. S. befindet.

Dolgaß. Das hiesige Panzerwerk hat die Forderungen der Formner bewilligt, zum Teil mehr als die Minimalhöhe.

Reiz. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Tempiergießerei von Hofmann in Aue bei Reiz sind sehr veresserungsbedürftig. Da Herr Hofmann den wiederholt vorgebrachten Klagen sein Ohr

verschlossen hat, so müssen wir in die Öffentlichkeit flüchten. Die Klagen der Arbeiter betreffen ungenügendes Material und Handwerkszeug, es fehlt an Hilfskräften. Der Schmelzer ist nicht im Besitz von Handschuhen und Abbestgamaschen, um sich vor Brandwunden schützen zu können. Die Scheuertrommel ist ohne jede Schutzvorrichtung. Die Sandmühle befindet sich im Raume der Scheuertrommel, so daß der Arbeiter der Sandmühle dem gesundheitsschädlichen Gussstaub, den die Scheuertrommel entwickelt, ausgesetzt ist. Bei den meisten Maschinen fehlen die Leerscheiben an der Transmissionsion und es müssen die Riemen nötigenfalls auch während des Ganges der Maschinen aufgelegt werden. Auch sonstige Schutzvorrichtungen sind sehr mangelhaft. Die Ventilation besteht aus Dachluken, Türen und Fenstern. Bei Regenwetter bildet sich vor dem Fabrieingang eine große Pfütze. Als vor kurzem ein Arbeiter erkrankte, mußte an dessen Stelle ein junger Mensch dessen Arbeiten bei einem Stundenlohn von 18 Pf. verrichten, ersterer bekam 30 Pf. Selbstverständlich war der junge Mann nicht imstande, die Arbeit zu leisten und somit waren die Formner die Benachteiligten. Lehrlinge verrichten während der Mittagspausen Hilfsarbeiten (Gussabklopfen, Ziegelfeinbestoßen und dergleichen mehr). Von einigen Formnern (sogenannten Nachkollegen) wird die Arbeitszeit nicht eingehalten. Die Behandlung ist einzig in ihrer Art, alles darüber anzuführen, würde zu viel Raum kosten. Nur eines sei erwähnt. Ein Formner, der gut zitiert ist, machte einen noch jungen Kollegen darauf aufmerksam, doch Herrn Hofmann etwas mehr Achtung und Respekt wenigstens in Gegenwart der Kollegen zu schenken. Die prompte Antwort war: „Kollege, ich werde Sie stets achten und respektieren, aber Herr Hofmann hat mich während meiner Lehrzeit so behandelt, daß ich mich zu Ihrer Forderung nicht verpflichtet fühle.“ Herr Hofmann hat aber auch seine Klausurbeisitzer, die seinen Betrieb nach außen hin in rosigem Lichte erscheinen lassen. Es sind dies die sogenannten „Leute“ (Michael Leu und dessen Söhne Adolf und Albert). Dazu kommt noch Albert Staude, der kein gelernter Formner ist, sich aber als tüchtiger Formner aufspielt. Die „Leute“ sind vom Solinger Formnerstreit der Firma Hof (Inhaber Stöder) als Arbeitsmüßige bekannt. Auch in Leipzig und Dessau sind sie zur Genüge bekannt. Mit diesen Bierern will nun Herr Hofmann seinen Betrieb und das Wohl seiner Leute fördern. Aber die Mehrzahl der Arbeiter erkennt das nicht an. „Herr in seinem Betrieb“ mag Herr Hofmann unertwegen bleiben, aber über die Bestimmungen der meisten seiner Arbeiter wird er es niemals werden, denn über die Mißstände, die Arbeits- und Lohnverhältnisse haben dieselben ein wichtiges Wort mitzureden. — Kollegen, die ihr freie Männer seid oder werden wollt, uns aber noch fernsteht, schließt euch dem Deutschen Metallarbeiter-Verband an!

Gold- und Silberarbeiter.

Düsseldorf. In letzter Zeit wurden von hiesigen Firmen wieder Silberarbeiter gesucht, obwohl nach Ansicht der beteiligten Kollegen Befragten gar nicht vorhanden sind. Es ist nicht ausgeschlossen, daß neue Arbeiter gesucht werden, um alte (mißliebige) zu entlassen. Wir ersuchen die Kollegen wiederholt, vor Annahme von Arbeit am hiesigen Plage erst bei der Geschäftsstelle Erkundigungen einzuziehen.

Metallarbeiter.

Bunzlau. Die Schlosser und Schmiede der Kunstschlosserei von Prákel stellten am Montag den 19. März die Arbeit ein. Bericht folgt.

Heidenheim a. B. Am 11. März referierte hier in einer zahlreich besuchten öffentlichen Metallarbeiterversammlung Kollege Borchler über „Die Aufgaben der Gewerkschaften“. Dabei geißelte er namentlich die Falschheit der hiesigen Metallarbeiter, die noch nicht eingesehen haben, welchen Zeiten wir entgegengehen, die sich lieber auf die faule Haut legen und warten, bis ihre Leiden noch in der Minderheit sich befindlichen organisierten kämpfenden Kollegen ihnen die Kasernen aus dem Feuer holen. Es ist leider eine Tatsache, daß die meisten hiesigen Metallarbeiter, statt in die Organisation einzutreten, lieber den Klubvereinen nachlaufen. Statt mitzuwirken, ein menschenwürdiges Dasein zu erringen, verhöhnen sie die um eine bessere Existenz kämpfenden Kollegen. Wir haben hier noch einen Betrieb, in dem wir zwar keinen genaueren Einblick haben, in dem die Lohn- und Arbeitsverhältnisse aber sehr viel zu wünschen übrig lassen. Aber noch kein einziger Kollege dieses Betriebes hat es für nötig erachtet, sich zu organisieren. Es ist das die Firma Pilz & Sohn. Noch eine Werkstätte sei hier erwähnt: die Metallgießerei von Waldenmaier vormals Gerhardt. In diesem Betrieb fehlt auch noch manches. Die dort beschäftigten Arbeiter waren bis vor einem Jahre bis auf den letzten Mann organisiert. Da wurde der Betrieb vergrößert und nun sollte jeder Meister oder Werkführer werden. Der Betrieb ist aber jetzt noch nicht so groß, daß man derartige Angestellte braucht, weil Herr Waldenmaier den ganzen Betrieb selbst überwacht. Trotzdem finden es die Arbeiter nicht für notwendig, sich dem Metallarbeiter-Verband anzuschließen, dagegen gründeten sie noch einen zweiten Mißstehenklub! Wann werden diese Kollegen einsehen, daß ihr Tun und Lassen der gemeinsamen Arbeitersache schädlich ist? Trotz dieser bedauerenswerten Gleichgültigkeit vieler Kollegen geht die hiesige Verwaltungsstelle wenn auch langsam, aber sicher vorwärts. Ist sie doch seit drei viertel Jahren von 120 auf 230 Mitglieder gestiegen. Das ist zwar noch immer ein zu kleiner Bruchteil der circa 1000 Metallarbeiter, die hier beschäftigt sind. Möge es uns bald gelingen, die abseits Stehenden unseren Reihen zuzuführen. Verbandskollegen, an euch ist es, dieses Ziel recht bald zu erreichen! Wirkt ohne Unterlaß für den Verband!

Meissen. „Wer hat die Arbeiter der Firma Biesolt & Lode in Meissen terrorisiert und wer treibt zu einer Nachtprobe?“ so lautete das Thema der am 12. März in der Geipelburg stattgefundenen öffentlichen Gewerkschaftsversammlung, in der Kollege Haack-Dresden das Referat übernommen hatte. Eingangs seiner Ausführungen bemerkte der Referent, daß die Arbeiter dieses Betriebes ein lebhaftes Interesse daran habe, zu erfahren, wie die Dinge bei Biesolt & Lode stehen und wo die Ursachen des Kampfes zu suchen seien. Schon im Jahre 1904 hatten die Arbeiter dieses Betriebes Differenzen mit der Firma auszufechten, und zwar handelte es sich damals um Abwehr von „Lohnregulierungen“ und um Abschaffung von Mißständen im Betrieb. Nur mit Mühe und Not ließen sich die Arbeiter dahin bringen, von einer Arbeitseinstellung Abstand zu nehmen; schon damals war die Erbitterung aufs höchste gestiegen und nur die Zusage der Firmeninhaber, nach Möglichkeit den Wünschen der Arbeiter gerecht zu werden, brachte es soweit, daß sich die Arbeiter mit dem Erreichten zufrieden gaben. Auf Grund der gemachten Erfahrungen bei dieser Bewegung kamen „Helle“ Köpfe auf den genialen Einfall, eine Truppe zu bilden, die bei zukünftigen ähnlichen Vorkommnissen den Arbeitgebern das Rückgrat kränken und ihren eigenen Klassen Genossen in den Rücken fallen würde. Die Gründung dieser „Organisation“, die in ihrem Statut ausdrücklich betont, daß nur solche Aufnahme finden, die keiner sozialdemokratischen Organisation angehören, erfolgte im Januar 1906. Seit dieser Zeit haben die Werkmeister und ihr Oberhaupt Fißler keine Mühe gescheut, die Arbeiter aus dem Verband zu bringen. Ganz besonders tüchtige Agitatoren für diesen Geselligkeitsverein waren die Werkmeister Kühne, Höhnel und Wolf. In der Dreherei wurden verschiedene Kollegen bearbeitet, dem Verband den Rücken zu kehren. Der Schleifermeister Höhnel leistete ebenfalls das Seine. Schon im Laufe des Sommers kamen Leute und erklärten, daß sie austreten wollten, weil sie sonst ihre Arbeit verlieren würden. Die Meister verstanden es vorzüglich, den Organisierten die weniger lohnende Arbeit zu geben, während die „Geselligen“ stets die beste Arbeit erhielten. Daß dieses Vorgehen der Werkmeister böses Blut machen mußte, versteht sich von selbst und war ja ohne Zweifel auch beabsichtigt. Nach der diesjährigen Inventur zogen die genannten Meister härtere Seiten auf. Den Arbeitern wurde direkt gesagt, daß sie in den Geselligkeitsverein gehen sollten, sonst sei für sie die Arbeit alle. Der Schleifermeister Höhnel sagte zu einem Schleifer: „Ja, es sind noch Greifer zu machen, die darf ich Ihnen aber nicht geben; wenn Sie Mitglied des Geselligkeitsvereins wären,

und zwar unter tunlichster Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte: 1. die Gewerbetreibenden (einschließlich Zwischenmeister, Faktoren u. f. m.), welche außerhalb ihrer Arbeitsstätten Personen mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigen, verpflichtet sind, ein Verzeichnis dieser Personen zu führen und regelmäßig der Ortspolizeibehörde oder einer von dieser bezeichneten Meldestelle mitzuteilen; 2. soweit Lohnbücher für die Heimarbeiter eingeführt werden, entsprechend den Rubriken der Lohnbücher über die gegebenen Arbeitsaufträge Buch geführt und dieses den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgelegt wird; 3. die Gewerbeaufsicht auf die in der Heimarbeit beschäftigten Personen ausgedehnt und möglichst durch besondere Beamte, auch weibliche, ausgebaut wird; 4. auf Antrag der Gewerbeaufsichtsbeamten die Polizeibehörden befugt sind, zum Schutze der Gesundheit der Beschäftigten oder der Konsumenten oder der Sittlichkeit im Wege der Verfügung für einzelne Arbeitsstätten Vorschriften zu erlassen, oder die Beschäftigung von besonderen Bedingungen abhängig zu machen oder auf Zeit zu unterlagen; 5. der Bundesrat, oder falls dieser von seiner Berechtigung keinen Gebrauch macht, die Landeszentralbehörden oder die zuständigen Polizeibehörden befugt sind, im Wege der Verordnung solche Vorschriften, sei es allgemein, sei es für bestimmte Gewerbszweige oder Bezirke zu treffen; 6. den jugendlichen Personen und Arbeiterinnen, soweit ihnen nicht schon durch das Kinderschutzgesetz oder durch die Gewerbeordnung ein weitgehender Schutz gesichert ist, die Sonntags- und Nacharbeit (von abends 10 bis morgens 6 Uhr) verboten ist; 7. dem Bundesrat das Recht gegeben wird, für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit auch für die Erwachsenen vorzuschreiben sowie solche Arbeiten, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen; 8. den Arbeitgebern es unterlagert ist, die für Fabriken und Werkstätten festgesetzte Arbeitszeit dadurch zu umgehen, daß den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird; 9. für solche Bezirke, in denen die Hausindustrie stärker vertreten ist, Schulkomitees als Hilfsorgane der Gewerbeaufsicht gebildet werden; 10. die Gewerbegerichte allgemein und auch dann für zuständig erklärt werden, wenn die Hausgewerbetreibenden die Hofhöfe selbst liefern; 11. für den Fall der Errichtung von Arbeitskammern getrennte Abteilungen für die Hausindustrie (Heimarbeiter) insbesondere auch zur Förderung von Tarifverträgen gebildet werden; 12. die Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung tunlichst ausgedehnt wird. II. Auf Grund der Gewerbeordnung die Arbeiterbeschäftigungen tunlichst auf alle Werkstätten der Hausindustrie auszudehnen.

Diese Gesichtspunkte sollen also „tunlichst“ berücksichtigt werden. Rausch! Die Freisinnigen glauben gar, es bedürfe erst noch einer Enquete über Arbeitszeiten, Arbeitslöhne, sanitäre und soziale Verhältnisse der Heimarbeiter, um gesetzgeberische Maßnahmen zur Beseitigung vorhandener Mißstände“ ergreifen zu können!

Aus den Unternehmer-Verbänden.

Die Firma Bued & Co. fährt fort, Urmasbriefe zu versenden. Wir sind in der Lage, folgenden zu veröffentlichen:
Berein Deutscher Arbeitgeber-Verbände.
 J.-Nr. 133. Berlin, den 6. März 1906.
 Rundschreiben Nr. 23 pro 1906.

Bei der Firma

Biesolt & Locke in Meissen hat am 20. Februar cr. ein Leih der Monteur, ein Auspußer und ein Dreher gekündigt, um am 6. März cr. in den Ausstand zu treten. Auf Antrag des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller ersuchen wir ergebenst, die von der genannten Firma kommenden Arbeiter bis auf weiteres von der Einstellung auszuschließen.

Hochachtungsvoll

Berein Deutscher Arbeitgeber-Verbände.

Neben der „Hauptstelle“ in Berlin betreiben einzelne Bezirksvereine der Arbeitgeber das Verfemen der Arbeiter nach in eigener Regie, wie folgendes Zirkular zeigt:

„Dortmund, 21. März 1906.

Herr

Wie Ihnen aus Zeitungsnachrichten bekannt sein dürfte, ist im benachbarten Hagen eine Arbeiterbewegung im Gange. Die Arbeitgeber haben jede Verhandlung abgelehnt, da die Forderungen von dem Deutschen Metallarbeiter-Verband gestellt worden sind.

Infolgedessen hat bei der Firma Rentrop in Milza eine Anzahl Leute gekündigt, deren Namen wir auf beiliegender Liste bekanntgeben.

Desgleichen sind bei der Maschinenbauaktiengesellschaft Union in Essen die auf der weiter beiliegenden Liste aufgeführten Arbeiter ohne Grund in Kündigung getreten.

Hochachtungsvoll

Arbeitgeberverband für Dortmund und Umgegend.
 gez.: F. Söhnchen.

Gewerbegerichtliches.

Nur Betrug im Sinne des Strafgesetzbuches ist Entlassungsgrund (also nicht bloßes Lügen). Betrug im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist dagegen Vertragsanfechtungsgrund. Ist ein derartiger Betrug anzunehmen, wenn der neu sich meldende Arbeiter wahrheitswidrige Auskunft über seine Krankenkassenzugehörigkeit gibt? Zum gültigen Abschluß des Arbeitsvertrags ist die „Einstellung“ des Arbeiters nicht erforderlich. — Tatbestand: Der Kläger wurde eines Sonntags auf eine Annonce des Beklagten hin bei diesem um Annahme als Expedient vorstellig. Der Beklagte befragte ihn, ob er Mitglied einer freien Hilfskasse sei. Kläger hat dies nach Behauptung des Beklagten bejaht, obwohl er solcher Kasse nicht mehr angehört. Der Beklagte erklärte sodann, ihm demnächst endgültigen Bescheid geben zu wollen, und schrieb ihm am folgenden Tage mittels Postkarte: „Morgen früh Dienstag zur Arbeit kommen.“ Der Kläger erschien, wurde nochmals befragt, ob er auch in der Hilfskasse sei, was er nunmehr verneinte, und wurde infolgedessen vom Beklagten nicht eingestellt. Der Kläger fordert mit der Lage den Lohn für gedachten Dienstag mit tarifmäßig 5,95 Mk. Der Beklagte hat Abweisung beantragt und ausgeführt, in seiner Postkarte sehe er nur die Aufforderung an Kläger, sich nochmals zu melden; vor der Einstellung sei er nicht gebunden gewesen; eventuell sei er auch zur sofortigen Entlassung deshalb befugt gewesen, weil Kläger ihn bezüglich der Kassenzugehörigkeit belogen habe. Er behauptet auch, daß er schon am Sonntag die fragliche Kassenmitgliedschaft ausdrücklich zur Bedingung der Einstellung gemacht habe. Die hierüber als Zeugen vernommene Ehefrau des Beklagten hat dies nicht zu bestätigen vermocht. Nach ihrer Befragung hat Beklagter nur gefragt, ob Kläger einer Hilfskasse zugehöre, und Kläger hat die Frage bejaht. Nach den Entscheidungsgründen text der Postkarte mit seiner Annahme, daß ein Arbeitsvertrag zwischen den Parteien noch nicht zustande gekommen sei. Nach den Vorbesprechungen am Sonntag liegt in den Worten der Postkarte ein nicht missverständliches Vertragsangebot des Beklagten, an welches er gemäß §§ 145 und 149 des Bürgerlichen Gesetzbuches bis zum anderen Morgen gebunden war. Da Kläger auf die Karte rechtzeitig sich eingestellt und hiermit die Annahme des Vertragsantrags bewirkt hat, so ist der Arbeitsvertrag perfekt geworden. Hätte freilich Beklagter, wie er behauptet, in seinem Vertragsangebot sich ausbedungen, daß Kläger einer Hilfskasse angehören müsse, so wäre der Vertrag, da Kläger diese Bedingung nicht erfüllte, nicht zustande gekommen (§ 150 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Aber in seiner Postkarte hat Beklagter einen entsprechenden Vorbehalt nicht gemacht, und daß er solchen schon am Sonntag dem Kläger kundgegeben habe, ist durch Zeugenaussage widerlegt. Allerdings hat Kläger am Sonntag durch seine unwahre Auskunft den Beklagten getäuscht. Auch hat er hierdurch wenigstens den einen der Beweggründe des Beklagten, die diesen zur Anfechtung der Postkarte veranlassen, geschildert. (Denn es kann dem Beklagten geglaubt werden, daß er, um Scherereien zu vermeiden, kündigt nur Arbeiter, die einer Hilfskasse angehören, annimmt.) Aber

dieses Verhalten des Klägers erscheint nicht geeignet, die sofortige Lösung des Verhältnisses durch den Beklagten zu rechtfertigen. Zunächst ist darin ein Entlassungsgrund im Sinne des § 123 der Gewerbeordnung nicht zu finden. Lügen als solches kennt die Gewerbeordnung nicht als Entlassungsgrund; nur wenn vermög dieses Lügens der Arbeitgeber über das Bestehen eines anderen Arbeitsverhältnisses in Irrtum versetzt wird (§ 123 Nr. 1) oder dem Arbeiter ein Betrug in strafrechtlichem Sinne gelingt (ebenda Nr. 3), sieht darin die Gewerbeordnung einen Grund zur Entlassung. Ein derartiger Betrug aber liegt nicht vor: denn weder wollte der Kläger sich rechtswidrig bereichern, noch das Vermögen des Beklagten schädigen (vergl. § 263 des Strafgesetzbuchs). Aber auch ein Grund, den eingegangenen Vertrag nach dem allgemeinen — und daher auch für den gewerblichen Arbeitsvertrag geltenden — Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen, besteht nicht. Wegen Irrtums (§ 119 des Bürgerlichen Gesetzbuches) kann Beklagter nicht anfechten, da die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Krankenkasse keine Eigenschaft des Arbeiters ist, die im Verkehr als wesentlich angesehen wird. Soweit freilich ein Irrtum von der Gegenpartei durch arglistige Täuschung hervorgerufen ist, kommt es auf die Art des Irrtums nicht an, es genügt allbald der Nachweis, daß man zur Abgabe seiner Willenserklärung durch den vorgetäuschten Umstand bestimmt worden ist. Aber im vorliegenden Falle ist weder dieser Nachweis noch der einer arglistigen Täuschung erbracht. Es steht durchaus nicht fest, daß Beklagter gerade nur deshalb den Kläger bestellt hat, weil dieser sich als Kassenmitglied bekannt hatte. Im Gegenteil hat die Zeugin aus weiteren Beweggründen des Beklagten die dürftige Lage des Klägers bezeichnet. Ebensovienig ist ausreichend dargelegt, daß der Kläger arglistig getäuscht hat, das heißt sowohl in der Voraussetzung, daß sein Lügen den Beklagten zu seinem Engagement bestimmen werde, wie auch in der Absicht, durch sein Lügen die Einstellung zu erreichen. Nur dann hätte solche Arglist angenommen werden können, wenn der Beklagte bei der Vorbesprechung am Sonntag dem Kläger wirklich bedeutet hätte, daß er nur Hilfskassenmitglieder einstellen würde. Aber mithin Betrug auch im zivilrechtlichen Sinne nicht anzunehmen, so war die Ablehnung der vom Kläger gebüßig angebotenen Dienste ungerechtfertigt und befreit daher den Beklagten nicht von der Gegenleistung, deren Höhe im übrigen nicht bestritten ist. (Gewerbegericht Berlin, Kammer 3 vom 5. Juni 1905, Nr. 704.) (Weichsarbeitblatt.)

Wahrheitsfreunde.

Die Tatsache, daß unser Genosse Hue im Reichstag als beredter und sachkundiger Anwalt der Hütten- und Eisenarbeiter auftrat, haben die Organe unserer christlichen und Sächsisch-Dückerischen Gegner totzuschweigen versucht. Das christliche Organ, der Deutsche Metallarbeiter, hat sogar den kindischen Versuch unternommen, den Abgeordneten Giesberts als den hinzustellen, der sich in erster Linie um die Hütten- und Eisenarbeiter angenommen habe. In Nr. 9 schreibt das Blatt: „Unser Kollege und Reichstagsabgeordnete Giesberts hatte es übernommen, die Wünsche und Beschwerden der Hütten- und Walzwerksarbeiter zu vertreten.“ Für wie dumm hält eigentlich der Metallarbeiter seine Leser? Bekanntlich war es Genosse Hue, der am 6. Februar die Leiden der Arbeiter der Grobindustrie (siehe die Nr. 8 und 9 der Metallarbeiter-Zeitung) schilderte und positive Vorschläge zur Herbeiführung besserer Zustände machte. Erst einige Tage später hat dann Giesberts auch zu dem Thema gesprochen, ohne besonders Bemerkenswertes vorzubringen. Giesberts' Bemerkungen haben auch kein Echo geweckt, sie sind ohne Eindruck geblieben, ganz einfach, weil Hue vorher die ganze Materie gründlich besprochen hatte. Gegen Hues Anklagen haben sich die Gegner des Hüttenarbeiter-schutzes gewendet, ebenso besaß sich der Unternehmerverband damit. Ein Beweis, wie eindrucksvoll Hues Darlegungen waren. Der „christliche Metallarbeiter“ erwähnt aber nicht einmal Hues Namen, sondern Giesberts ist der Held der Situation gewesen. Plumper kann man nicht operieren zur Täuschung der Leser. In einem anderen Artikel derselben Nummer befaßt sich das „christliche Organ“ speziell mit dem Kruppischen Preßbau, den Dr. Beumer eine „ideale Werkstätte“ nannte. Das Christenorgan bestätigt alle Angaben Hues über den Preßbau, polemisiert gegen Beumer, nennt aber auch hier wieder den Namen Hue nicht, obgleich doch nur Hue die Mißstände im Preßbau aufdeckte. Auch hier müssen die Leser des Zentrumsorgans die Mißstände in den Glauben verpackt werden, ihr Giesberts habe die Mißstände besprochen. Ähnlich wie der christliche Metallarbeiter übte sich der Regulator im Löffschweigen über die Rede Hues. Einem andern Redner konnte er „leider“ das Eintreten für die Eisenarbeiter nicht unter-schieben. Er begnügt sich deshalb damit, daß er in Nr. 9 schreibt, der Abgeordnete Beumer habe im Reichstag am 11. Februar die Zustände in den Hütten- und Walzwerksbetrieben „als sehr gut geschildert“. Mehr weiß auch dieses wahrheitsliebende Organ nicht über die Verhandlungen des Reichstags zu berichten.

Ein neues christliches Kampfmittel.

Vor zwei Monaten ging durch die gesamte deutsche Zentr.-Presse eine Räubergeschichte, die beweisen sollte, welcher Terrorismus von den Anhängern und Führern der freien Gewerkschaften gegen die braven Christlichen ausgeübt werde. Der Gewerkschaftsbeamte Karl Müller von der allgemeinen Verwaltungsstelle des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in Nürnberg sollte in einer christlichen Versammlung zu Fürth den Leiter derselben, einen Herrn Sibels Ulrich, am Leben bedroht und sich auch sonst als ein großer Hohnling gezeigt haben. Gegen Müller wurde Anzeige wegen Hausfriedensbruch und einer lebensgefährlichen Handlung Anklage erhoben. Das Schöffengericht Fürth hatte sich dieser Lage mit der Sache zu befassen. In der Versammlung, die als öffentliche und allgemeine ausgeschrieben war und zu der jedermann Zutritt hatte, schwapfte der christliche Referent in der unchristlichen Weise auf die freien Gewerkschaften, was Müller durch Zwischenrufe zurückwies. Um ihm die Möglichkeit einer Widerlegung zu nehmen, wurde er des Saales verwiesen. Er wollte sich entfernen, blieb aber, als Versammlungsbefucher, darunter auch Gegner, ihn darum ersuchten und erklärten, sie würden den Antrag stellen, daß er das Wort zur Erwiderung erhalte. Die christliche Mehrheit lehnte jedoch diesen Antrag ab. Da Müller nicht mehr angefordert wurde, den Saal zu verlassen, blieb er bis zum Schluss. Beim Hinweggehen entstand eine kleine Schieberei, bei der der Versammlungsleiter Ulrich von Müller am Hals gepackt worden sein will. Das war die „lebensgefährliche Handlung“. Die Verhandlung lief eigentlich auf eine Blamage der Christlichen hinaus. Der Saalbesitzer und andere Zeugen behaupteten, daß es nur der Besonnenheit Müllers zu verdanken war, daß es nicht zu Lätlichkeiten kam, er halte die Leute durch gütliches Zureden zu beruhigen versucht. Der tätliche Angriff erwies sich als unchristliche Fäulerei. Müller hat den Ulrich gar nicht berührt. Dagegen wurde erwiesen, daß ein christlicher Redner jedesmal, wenn ein Zwischenruf erfolgte, seine Hochstöße hob und den Gegnern seinen Hintern zeigte, sicherlich ein Kampfmittel, das den Reiz der Neuheit und Originalität hat. Müller erhielt wegen Hausfriedensbruchs 20 Mk. Geldstrafe, weil er nicht auf die erste Aufforderung hin den Saal verlassen hat, im übrigen wurde er freigesprochen. Bei der ganzen Sache, die als ein Beispiel sozialdemokratischer Pöbelhaftigkeit und Rohheit in alle Welt hinausposaunt wurde, ist also nur das herausgekommen, daß ein christlicher Redner seine Sache nicht mit Vernunftgründen, sondern mit dem Hintern verteidigt hat. Vielleicht wollte er dadurch sein „wahres“ Gesicht zeigen.

Die christlichen Pfefferwerfer.

Zur Zeit des Kölner Holzarbeiterstreiks im vorigen Jahre fanden während einer Versammlung im Roten Löwen mehrere „christliche“ droupen an den Fenstern und lauschten, wodurch es zu einem Wortwechsel mit Ausständigen kam. Dabei warf der „christliche“

Schreiner Josef Kiene einer Anzahl seiner Gegner eine Sandvöll Pfeifer in die Augen, weswegen er sich jetzt vor dem Kölner Schöffengericht zu verantworten hatte. Während der Angeklagte behauptet, daß zuerst zwei seiner Mitschriften erheblich mißhandelt worden seien und er sich selbst auch „bedroht gefühlt“ habe, erklärten die Ausständigen als Zeugen, der Angeklagte habe zuerst mit dem Pfeifer geworfen. Der Staatsanwalt führte aus, der Angeklagte habe sich mit Vorbedacht die Tasche voll Pfeifer gesteckt, damit, wenn er angegriffen werde, er sich wehren könne. Wenn auch andere geschlagen worden wären, so sei doch der Angeklagte nicht geschlagen worden. Dadurch, daß er den Zeugen „Pfeifer in die Augen geworfen habe, hätten sehr erhebliche und bössartige Folgen eintreten können. Einem anderen Menschen Pfeifer in die Augen streuen, sei eine gemeine Handlung. Da die Sache aus den Parteikämpfen hervorgegangen sei, nehme er milde Umstände an und beantrage 40 Mk. Geldstrafe. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Paul von Gölten, trat für Freisprechung ein, da sich der Angeklagte in „Notwehr“ befunden habe. Der Angeklagte sagte, er habe „die Geschäftlichkeit des Pfeiferwerfens“ nicht gekannt.“ Ein Zeuge tritt nochmals vor und erklärt: „Die beiden sind erst mißhandelt worden, nachdem Kiene mit dem Pfeifer geworfen hatte.“ Das Urteil lautet: Der Zeuge Wohlfahter hat gesagt, daß er und andere mißhandelt worden seien, bevor der Angeklagte mit Pfeifer warf. Wenn der Zeuge Groß demgegenüber sagt, daß der Angeklagte erst mit Pfeifer geworfen habe, so ist diese Aussage dem Gericht nicht glaubwürdig vorgekommen; sie widerspricht auch der Wahrscheinlichkeit. Die Einstellung des Angeklagten, daß er sich bedroht gefühlt, scheint nicht widerlegt; er hat in Notwehr zu handeln geglaubt; das angewandte Mittel ist auch nicht derart, daß der Angeklagte die Grenzen der Notwehr überschritten hat (!!!); er ist demnach freizusprechen. — Von der Gefühlshebel der Pfefferwerfer zeugt die Tatsache, daß sie auf dem Wege von der Versammlung zum Annhaus äußerten: „Es ist schade, daß das schiefgeschlagen ist!“ Wie es heißt, wird der Staatsanwalt gegen das Urteil Berufung einlegen.

Mißbrauch der Krankenkassen durch Unternehmer.

Wie die Rheinische Zeitung mitteilt, ist den Leitern des Karlsverkes (Felsen & Guilleaume) in Mülheim a. Rh. durch das Sekretariat folgender Beschluß des Vorstandes der Aktiengesellschaft zugestellt worden:
 „Das Sekretariat teilt Ihnen nachstehenden, Ihr Ressort betreffenden Beschluß des Vorstandes des Werkes vom 2. März mit: Der Vorstand beschließt, daß die Kontrollierung seitens unseres Arbeitgeberverbandes oder befreundeter Verbände gesperrter Arbeiter künftig nicht mehr bei den sämtlichen Betrieben, sondern ausschließlich bei der Abteilung Krankenkasse geführt werden soll. Zur Durchführung einer wirksamen Kontrolle werden die Herren Betriebsführer angewiesen, die von ihnen unter dem üblichen Vorbehalt angenommenen Arbeiter unter Mitgabe der sämtlichen Papiere insbesondere der Abrechnungen an die Krankenkasse zu verweisen. Die Papiere der nach Einstellung der Sperrlisten und nach stattgehabter ärztlicher Untersuchung endgültig angenommenen Arbeiter gelangen mit Ausnahme der Luittungsliste wieder an die Betriebe zurück.“
 Karlsruhe, den 3. März 1906. Freisig.

Die Kapitalisten wollen sich durch solche Praktiken vor den Schabenerlagen verfeimter Arbeiter sichern. Nach diesem Beschluß wird künftig der ahnungslose Arbeiter, der auf einer schwarzen Liste steht, von den Beamten des Krankenkassenbureaus, einerlei ob er gesund oder nicht gesund ist, für krank erklärt werden, um ihm den wahren Grund der Nichtentlohnung zu verheimlichen. Die Aufsichtsbehörde wird hoffentlich ihre Pflicht erfüllen und dem beabsichtigten Mißbrauch der Krankenkasse begegnen.

Die Erfindung eines Blinden.

Der in Wittenberg lebende blinde Maschinen Schlosser Noack hat einen selbsttätigen Stromausfaller für elektrische Leitungen erfunden, der den Strom nach Bedarf und leicht regelbar nach einer Verbindung und Tätigkeit von 2 bis 15 Minuten ausschaltet. Er ist von einfacher Einrichtung, sehr haltbar, in jeder elektrischen Leitung leicht einzuschalten und bei fabrikmäßiger Herstellung für 2,50 Mk. zu beschaffen. Die Erfindung soll als Erzeugnis eines Blinden geradezu kaumenswert sein. Noack ist Sohn eines Bahnmotorenführers, jetzt 47 Jahre alt. Er erblickte einen Tag nach seiner Geburt. In den Schulen, die er in den verschiedenen Abteilungen seines Vaters besuchte, konnte er nicht viel lernen. Erst als er, 13 Jahre alt, auf drei Jahre in die staatliche Blindenanstalt zu Steglitz bei Berlin kam, lernte er schreiben, lesen und Buchstaben flechten, womit er sich zu ernähren gedachte. 1875 wurde er aus der Anstalt entlassen und betrieb mehrere Jahre lang das Rohrflchten. Nachher fand er in seinem Schwager, dem Bahnschmied Wische, in der Eisenbahnerwerkstatt einen Lehrmeister, der ihn mit unendlicher Geduld zum Eisenreher und Maschinen Schlosser ausbildete und seitdem gegen Lohn beschäftigt. Der hat um sein Leben kämpfende Blinde hat es möglich gemacht, sich recht hübsche Kenntnisse, besonders auf technischem Gebiet, zu erwerben.

Sächsisch-Dückeriana.

Handgreifliche Lüge. In Nr. 11 des Regulator wird über unsere Münchener Verwaltungsstelle in mehr als einer Spalte das Blaue vom Himmel heruntergelassen. Unter anderem wird behauptet, daß unser Verband in München im Jahre 1906 von seinen gewöhnlichen Mitgliedern 2906 wieder verloren habe. Wie liegen aber die Dinge? Der Jahresbericht der Münchener Verwaltungsstelle für das Jahr 1906 gibt genaue Auskunft. Danach sind allerdings 2906 Mitglieder abgegangen; wäre der Berichterstatter des Regulator ein ehrlicher Kerl, dann hätte er aber auch die Ursachen des Abgangs anführen müssen. Von den 2906 „verlorenen“ Mitgliedern sind 1110 abgereist, gestorben sind 27, zum Militär eingegerückt 131, bleiben 1038, von denen 264 austraten und 774 geblieben wurden. Nur diese 1038 können als Verlust im Sinne des Strifbisag betrachtet werden. Das Geschreibsel im Regulator hat nur den Zweck, unsere Erfolge zu verleinern. Warum wird nicht mitgeteilt, um wie viele Mitglieder die Münchener Verwaltungsstelle trotz der Verluste zugenommen hat? Die folgenden Ziffern geben die Erklärung dafür. Unser Mitgliederstand in München war Ende 1904: 4587, Ende 1905 aber 5076, Zunahme 489! Offenlich gibt der hohe Generalrat des Gewerksvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter seinen Mitgliedern genauen Aufschluß darüber, wie viele von seinen im Jahre 1905 neugewonnenen Mitgliedern wieder verloren gegangen sind. Wer so bestoht um den Verlust anderer Organisationen ist, darf mit seinen eigenen Verlusten doch nicht hinter dem Berge halten.

Unfreiwillige Selbstkritik.

In Nr. 9 mußte der Regulator folgenden Urteil publizieren:
 „Im Namen des Königs! In der Privatklagesache des Schmiedes Paul Spizer in Essen, Privatklägers, gegen den Redakteur Wilhelm Gleichauf in Berlin, Angeklagten, wegen Beleidigung, hat das königliche Schöffengericht in Essen in der Sitzung vom 12. Dezember 1905, an welcher teilgenommen haben: Gerichtsassessor Robbe als Vorsitzender, Versicherungsbeamter Wohlmann, Betriebsführer v. d. Lind, als Schöffen, Altmair Schulze als Berichtschreiber, für Recht erkannt: Der Angeklagte wird wegen Beleidigung mit 20 Mk. Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit vier Tagen Haft bestraft. Zugleich wird dem Privatkläger die Vergütung zugesprochen, den entscheidenden Teil des Urteils auf Kosten des Angeklagten innerhalb vier Wochen nach Zustellung des rechtskräftigen Urteils durch einmaliges Eintreten in der Zeitschrift Der Regulator öffentlich bekannt zu machen. Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.“
 Wegen dieses und des in Nürnberg gefällten Urteils hat nun der Regulator ein großes Zammern- und Putzgeschrei erhoben. Speziell das Essener Urteil preste ihm folgende Sätze ab:
 „Was da für ein Mut dazu gehört, erst mit allen Mitteln schämevoller Demagogie gegen die Gewerksvereine anzureden, dann zu irgend einem Schöffengericht zu laufen, um dann vor demselben zusammenzuknallen wie ein altes Laibmesser mit lahmem Reder

und zu sammeln: ich habe dem Gewerksverein noch nie etwas tun wollen, was zu solchem Verhalten für Mut gehört...

Zunächst ist nicht der Kollege Späher mit allen Mitteln der Demagogie gegen den Regulator angesetzt, sondern der Regulator gegen Späher, aus Mut darüber, daß dieser aus dem Gewerksverein ausgetreten ist.

Einem recht jämmerlichen Eindruck machte es, als Herr Gleichauf erklärte: Sie, die Hirsch-Duncker'schen Gewerksvereine, ständen auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung...

Wie man sieht, hat der Regulator sich sehr spät erst befaßt, auf den Vorwurf in der Metallarbeiter-Zeitung mit einer - Retour-lutsche zu antworten...

Vom Ausland.

England.

Nach dem britischen Handelsamt gab es im Jahre 1904 1148 Gewerkschaften mit zusammen 1866755 Mitgliedern. Die Mitgliederzahl hat sich während der letzten Jahre infolge der Arbeitslosigkeit verringert.

Metallarbeiter, Maschinen- und Schiffbauer mit einer Drittel-million Mitglieder und über 1,5 Millionen Pfund Sterling Vermögen. Die Gewerkschaften der Textilarbeiter zählen eine Viertelmillion Mitglieder...

Table with columns: Gewerkschaft, 1895 Pf. St., 1904 Pf. St., pro Kopf 1904, Sch., Pence. Rows include Maschinenbauer, Baumwollspinner, etc.

Das gesamte Vermögen der 100 bedeutendsten Gewerkschaften ist seit 1895 von 1711738 Pfund Sterling auf 4616230 Pfund Sterling angewachsen. Die Ausgaben dieser hundert Gewerkschaften beliefen sich in den gleichen zehn Jahren auf zusammen 16 Millionen Pfund Sterling.

Allgem. Kranken- und Sterbefälle der Metallarbeiter

(E. S. 29 Hamburg). Abrechnung der Hauptkasse pro Februar 1906. Einnahmen: Von: Adlershof 75, Alt-Schennis 100, Altendorf I 300, etc.

Furtwangen 70, Gahlen 90, Gießen 150, Glöckner 35, Gorbis 100, Groß-Auheim 200, etc.

Ausgaben: Nach: Altendorf II 75, Ansbach 150, Bamberg 120, Bischofsheim 100, etc.

Verbands-finzeigen.

Mitglieder-Veranstaltungen.

Sonntag, 31. März: Erfurt, Linde, halb 9 Uhr. Offen, Sonntag, 8 Uhr. Freiburg i. S., Fabianstr., halb 9 Uhr, etc.

Bekanntmachungen der Bezirksverwaltungen etc.

Banken, Bezirksverwaltungen: Carl Zeiss, Friedrichstraße 13, 1. - Das Reichsgeld zahlt Carl Zeiss, Friedrichstraße 21, 2, am Donnerstag...

Der Former Gustav Robb, Hauptnummer 669392, geb. 17. Juni 1862, einget. 15. Febr. 1904 in Stuttgart...

Der Former Gustav Robb, Hauptnummer 669392, geb. 17. Juni 1862, einget. 15. Febr. 1904 in Stuttgart, wird um Aufhebung seiner Mitgliedschaft ersucht.

Storbekanntmachungen.

Storbekanntmachungen: Herr Anton Anton, geb. 26. Dez. 1862 in Württemberg, einget. 13. Jan. 1906 in Stuttgart, ist am 13. Febr. 1906 in Stuttgart, im Alter von 43 Jahren, verschieden.

Privat-finzeigen.

Lichtige Mechaniker: 2 Fellenhauer auf mittel und große Sorte... Dr. H. Krügener: Ein tüchtiger Fellenhauer auf mittlere Feilen... Privat-Verkauf: Zu Verkauf von Alexander Schlicke & Cie., Stuttgart, Rotepl. 16b...